

~~1571.~~ 1571.

# Das Recht des neutralen Seehandels,

geschichtlich entwickelt

von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des  
achtzehnten Jahrhunderts.

---

*Eine zur Erlangung der Würde  
eines Magisters der diplomatischen Wissenschaften*

verfasste

und

mit Genehmigung Einer Hochverordneten Juristen-Facultät  
der Kaiserlichen Universität zu Dorpat

zur

öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung

von

**Nicolai Deppisch**, *Cand. dipl.*,  
aus Orel.



---

Dorpat, 1853.

Gedruckt bei ~~W. C.~~ Wwe & C. Mattiesen.

Der Druck wird gestattet unter der Bedingung, dass die vor-  
schriftmässige Anzahl von Exemplaren an die Censur-Behörde ab-  
geliefert werde.

Dorpat, den 24. November 1855.

**C. v. Bummel,**  
d. Z. Decan der Juristen-Facultät.

D 16934

## ***Vorwort.***

Wenn gleich schon im Allgemeinen noch viele Fragen auf dem Gebiete des positiven Völkerrechts ihrer Lösung entgegensehen, so ist doch bisher, vorzugsweise auf dem Gebiete des Völkerseerechts, am wenigsten allgemeine Einigung, sowohl theoretisch, als practisch, erzielt worden. Soll daher die Völkerrechtswissenschaft, als eine dem Leben zugewandte Wissenschaft, die dringendsten Lebensfragen zunächst in Angriff nehmen, so scheint unter diesen wiederum die Frage über den neutralen Handel eine vorzugsweise Berücksichtigung zu verdienen. Aber nicht blos diese Erwägung war es, die den Verfasser bestimmte, diesen Gegenstand zu seiner Erstlings-

arbeit zu wählen, auch der Wunsch, die vortreffliche Arbeit des Herrn Professors *D. Katschenowski* (Ueber die Kaper und Prisengerichtsbarkeit, in Bezug auf den neutralen Handel — „О каперахъ и призовомъ судопроизводствѣ, въ отношеніи къ нейтральной торговлѣ. Москва, 1855.“), über eine Frage des neutralen Handels durch vielseitigere Betrachtung des Gegenstandes zu ergänzen, bestimmte ihn dazu. Von der Ansicht ausgehend, dass die Fragen des positiven Völkerrechts nur auf Grund der Erforschung ihrer geschichtlichen Entwicklung mit Erfolg gelöst werden können, unterzog sich der Verfasser zunächst dieser, die systematische Lösung gerne reiferen Kräften überlassend.

Mangelhafte sprachliche Wendungen bittet der Verfasser, da die deutsche Sprache nicht seine Muttersprache ist, freundlichst entschuldigen zu wollen.

## Einleitung.

Während in Bezug auf die Landkriege schon längst der Grundsatz geltend geworden ist, dass das Privateigenthum heilig und unantastbar sei, wird derselbe auf der See noch vielfach, und zwar auf Grund der Präsuntion einer Berechtigung dazu, verletzt. Die diese Präsuntion erzeugende Begierde nach Beute hat sogar oft dem Eigenthümer nicht einmal gestatten wollen, die gekaperten Fahrzeuge und Ladungen gegen Erstattung des Werthes auszulösen <sup>1)</sup>.

Es scheint aber wohl an der Zeit zu sein, dass ein solches, durch das Wesen des Krieges, der ja zwischen Staaten und Staaten und nicht zwischen Staaten und Privaten geführt wird, keinesfalls bedingte Verfahren aufhöre. Denn es entstammte einer Zeit, wo „der Endzweck des Krieges Beutemachen war und Hass und Wuth die

1) Essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises, par *Mr. de Martens*. A Göttingue 1795, p. 38.

„Fehden veranlassten.“<sup>2)</sup> Auch kann das, bei noch mangelhafter Entwicklung national-oconomischer Ansichten, aus dem ausschliesslichen Vorherrschen des Mercantilsystems entsprungene Axiom, — dass man seine Macht und seinen Reichthum nur dadurch sicher stelle, dass man die Kraft und den Wohlstand seines Gegners zu Grunde richte, — heutzutage, wo man dem Mercantilsystem selbst auf politisch-oconomischem Gebiete nicht mehr so ausschliessliche Geltung zugesteht, auf politischem Gebiete noch viel weniger eine Geltung beanspruchen. Denn die Staatenverhältnisse beruhen nicht auf den, lediglich dem Handelsgeiste entspringenden, einseitigen Verfolgungen des eigenen materiellen Wohles, sondern auf der Gewährung des materiellen Wohles aller Staaten. — Zu verwundern ist es daher, dass, — obgleich der Brauch, nicht zu Kriegeszwecken dienendes Privatvermögen auf der See zu confisciren, schon im vorigen Jahrhundert von der allgemeinen Meinung verurtheilt war, — Schriftsteller, sogar noch aus dem letzten Jahrzehnt, die Fortdauer desselben etwa nicht nur entschuldigen, sondern sogar aus Rechtsgründen zu rechtfertigen suchen. So zum Beispiel sagt Ortolan<sup>3)</sup>: „En

2) *August Hennings*, Sammlung der Staatsschriften. Altona 1784, Bd. I, S. 70.

3) *Règles internationales et diplomatie de la mer*, par *Th. Ortolan*. Paris 1845, T. II, liv. III, Chap. 2, p. 40—54.

„capturant sur mer les bâtiments de commerce ennemis, en faisant les hommes de leurs équipages, prisonniers de guerre, on ne peut donc pas dire, ce nous semble, qu' il soit fait infraction au principe général, qui commande le respect aux propriétés et aux personnes des sujets inoffensifs de l'ennemi.“ Ein weiteres Motiv sucht er in dem, den Kriegführenden überhaupt zuständigen Rechte, bewegliche Güter der Privaten zu confisciren. Zur Unterstützung desselben beruft er sich indess auf einen Ausspruch von *Wheaton*,<sup>4)</sup> der wohl kaum auf die vorliegende Frage sich bezieht. Mit viel grösserem Rechte dagegen hätte er sich auf andere Gewährsmänner berufen können: auf *Hennings*<sup>5)</sup> z. B., der die Nothwendigkeit, auch die den Privaten gehörigen Kauffahrteischiffe im

4) Diese Stelle der französischen Umarbeitung des *Wheaton'schen Werkes* (*Éléments du droit international*. Paris 1848, T. II, p. 17.) stimmt fast wörtlich mit der von *Ortolan* aus dem englischen Exemplar angeführten überein; hat aber doch andererseits so viel Abweichendes in den Ausdrücken, dass man sich für berechtigt halten kann, dieses eher für einen Versuch *Wheaton's* anzusehen, — den Brauch der Wegnahme des feindlichen Eigenthums auf der hohen See, — zu erklären, als dessen nothwendige Beibehaltung zu beweisen. Um sich davon zu überzeugen, wie weit diese Annahme begründet ist, vergleiche man die Stelle aus seiner: „*Histoire des progrès du droit de gens*. Leips. 1853, T. I, p. 62, und einige andere. Der Meinung *Ortolan's* über die Ansichten *Wheaton's* schliesst sich an *Katschenowskij*: *О каперахъ и призовомъ судопроизводствѣ* etc. Москва 1855, S. 169, Anm.

5) Sammlung der Staatsschriften etc.

Kriege zu confisciren, nachzuweisen sucht; — ferner auf *Oke-Manning*,<sup>6)</sup> der ebenfalls diesen Brauch zu billigen scheint, indem er an der Stelle, wo er über das Recht der Kriegführenden spricht, gegen denselben nichts einwendet, ferner auf *Wildmann*<sup>7)</sup> und Andere.

Es scheint nun zur Lösung der Frage von Wichtigkeit, die Bestimmungen des conventionellen Rechts (Conventional law) über diesen Gegenstand zu ermitteln, denn diesen allein wird in der Staatspraxis eine unbedingte Gültigkeit allseitig zuerkannt werden. Hierzu sollen diejenigen Regeln dargestellt werden, zu deren Befolgung sich die Staaten im Laufe von mehr als sechshundert Jahren vertragsmässig verpflichteten, und durch welche sie das Recht der Neutralen, feindliches Gut auf ihren Schiffen und ihre Güter auf feindlichen Fahrzeugen zu versenden, beschränkten. Obgleich wir hierbei, aus dem oben angegebenen Grunde, unser Augenmerk hauptsächlich auf vertragsmässige Bestimmungen richteten, so konnten wir doch andererseits nicht umhin eine andere wichtige Quelle des positiven Völkerrechts, das Herkommen, zu berücksichtigen. Die von den einzelnen Regierungen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen kön-

nen zwar andere Staaten nicht binden, aber immerhin geben sie ein wichtiges Zeugniß für den Standpunct, den die betreffenden Regierungen selbst in der Frage einnehmen.

Ehe wir jedoch zur geschichtlichen Entwicklung des Handels der Neutralen übergehen, sei es uns gestattet, den Standpunct dieser Frage im System des Völkerrechts in den Hauptzügen anzudeuten.

6) *Commentaries on the law of nations*. London 1839, p. 136.

7) *Instituts of international law*. London 1850, Bd. II, S. 118 und folg.

## Erstes Capitel.

### *Von dem Rechte des Krieges und der Neutralität im Allgemeinen.*

*Cicero* sagt: <sup>8)</sup> „Es gebe zwei Arten die „Zwistigkeiten beizulegen, die eine sei die der Verständigung (*disceptatio*), die andere aber die der „Gewalt; jene sei den Menschen, diese den Thieren eigen; man könne auch zu der letzteren „seine Zuflucht nehmen, aber erst dann, wenn „man nicht im Stande sei, die erstere zu benutzen. „Daher sei es erlaubt, einen Krieg zu unternehmen, aber nur zu dem Zwecke, um später „ungestört im Frieden leben zu können.“

Man wird schwerlich diesen Worten des grossen Römers nicht beistimmen wollen. Denn wenn auch der Krieg nicht als ein wünschenswerthes Rechtsmittel zwischen Staaten erscheint, so stellt er sich doch als das einzige gewaltsame internationale Rechtsmittel dar. <sup>9)</sup> Was daher

8) *De officiis*, — lib. I, 11.

9) v. *Kaltenborn*, Grundsätze des pract. europ. Seerechts. Berlin 1851, Bd. II, S. 383, und dessen „Kritik des Völkerrechts“.

auch gegen die Zulässigkeit desselben, vom Standpunkte des Rechtsprincips aus, angeführt werden dürfte, immerhin wird man anerkennen müssen, dass derselbe, unter gewissen Umständen, sogar rechtlich vollkommen begründet erscheint. Denn so wie im Leben der Einzelnen, giebt es auch im Leben der Gesammtheiten derselben, der Staaten, Momente, wo es unvermeidlich ist, der physischen Gewalt eine gleiche entgegenzusetzen <sup>10)</sup>, Momente, wo, trotz aller Unleugbarkeit des Grundsatzes, welcher jede Selbsthülfe dem Einzelnen verbietet, dem Staate, der sich selbst zu schützen nicht bloß berechtigt, sondern zur Erhaltung seiner Existenz auch verpflichtet ist, das Recht des Krieges zugestanden werden muss <sup>11)</sup>, wo also der Krieg, als solcher, nicht bloß durch die Umstände entschuldigt, sondern auch nach Völkerrechtsgrundsätzen gestattet ist. Hierdurch wird ja der Versuch friedlicher Verständigung nicht ausgeschlossen, denn gerechtfertigt ist ja der Krieg erst dann, wenn alle Bemühungen zu einem friedlichen Vergleiche vergeblich waren. Der völkerrechtlich erlaubte Krieg erscheint daher immer nur als ein Mittel, zu welchem man im äussersten Falle seine Zuflucht nehmen darf.

Leipzig 1847, S. 301–302. Dagegen wird die Bedeutung des Krieges von *Karl v. Rotteck* (*Staatslexicon*. Altona 1847, Bd. VIII, S. 381) gewiss zu sehr überschätzt.

10) *Oke-Manning* (Jun.), *Comment.* p. 96 und folg.

11) *Montesquieu*: *De l'Esprit de lois*. Livre X, Chap. II.

Aber die Beschränkung des Beginns eines Krieges auf solche Nothfälle ist auch aus Rücksichten auf andere Staaten geboten. Denn die Folgen des Krieges treffen nicht blos die kriegführenden Theile, sondern es werden auch Staaten, welche an dem Kriege nicht betheiligt sind, durch die ausgebrochenen Feindseligkeiten in ihren Interessen berührt. Wenn dieselben auch durch den Krieg anderer Staaten keinen unmittelbaren Verlust zu erdulden haben, so tritt doch im Gefolge desselben auch für sie manche Beschränkung ein. Ja, bei den jetzigen verwickelten Verhältnissen sind die Interessen selbst der Unterthanen verschiedener Staaten so sehr dabei betheiligt, dass es, wenn man blos nach den, durch den Krieg hervorgerufenen, Beeinträchtigungen urtheilen will, oft schwer zu unterscheiden ist, welche die kriegführenden und welche die an der Kriegführung direct nicht betheiligten Mächte seien. In anderen Fällen hat ein Leiden, welches durch den Krieg einem der Kriegführenden verursacht worden, ein gleiches für einen nicht an dem Kriege sich betheiligenden Staat zur unmittelbaren Folge. Die immer mehr den Charakter eines Welthandels im eigentlichen Sinne des Wortes annehmenden Handelsbeziehungen mussten so allseitige Beziehungen der Staaten und Völker erzeugen, dass ein, zwischen zwei oder mehreren Staaten ausbrechender, Krieg fast die ganze, wenigstens handeltreibende, Welt mitbetraf. Je verwickelter und mannigfaltiger

aber diese Interessen im Laufe der Zeit wurden, von desto grösserer Wichtigkeit ist es, den Krieg nur auf die Betheiligten zu beschränken, und zu dem Zwecke sind die äussersten Merkmale der Nichtbetheiligung genau festzustellen. Es entsteht demnach die Frage, wer betheiligt sich nicht, wer ist neutral?

Neutral sind diejenigen Staaten, die sich an der Führung eines, unter anderen Staaten ausgebrochenen, Krieges weder direct, noch indirect betheiligten, vielmehr in ihren früheren freundschaftlichen, oder jedenfalls nicht feindlichen, Beziehungen verharren. So einleuchtend es zu sein scheint, dass nur eine solche Nichtbetheiligung an einem, von anderen Staaten geführten, Kriege einen rechtlichen Anspruch auf Anerkennung der Neutralität begründet, so weichen doch noch manche, sonst anerkannte, Völkerrechtsschriftsteller <sup>12)</sup> hiervon ab. Trotz des einfachen Sinnes, der schon in dem Worte Neutralität liegt: dass man nämlich keinem von beiden sich zuneigen will, unterstellen demselben dennoch sowohl Diejenigen einen falschen Begriff, welche lediglich auf eine rein äusserliche Präcisirung desselben ausgingen, als auch Diejenigen, welche ihn aus dem Wesen der Neutralität zu ergründen bestrebt waren. Dass es aber noch heutzutage so viele und so verschieden-

12) *Hefster*: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Dritte Ausgabe, § 144 und folg.

artige Ansichten über das Wesen der Neutralität selbst giebt, erklärt sich theilweise auch daraus, dass die Entstehung des Instituts der Neutralität, im Verhältniss zum Ursprunge anderer völkerrechtlicher Institute, einer späteren Zeit angehört, und somit der Begriff, der freilich einer durch viele Stadien hindurchgehenden Entwicklung nicht bedürftig zu sein scheint, noch im Ringen nach Klarheit und zur Wahrheit begriffen ist. Selbst der Vater des Völkerrechts berührt diese Frage nicht nur bloß an wenigen Stellen, sondern auch dort höchst oberflächlich, und rechtfertigt diese Behandlungsweise dadurch, dass die Frage von dem Handel der Neutralen aus Mangel an historischen Antecedentien schwierig zu beantworten sei. 13)

Im Alterthum besaßen die classischen Sprachen nicht einmal ein besonderes Wort zur Bezeichnung dieses Begriffes 14); um so mehr musste

13) *Hugo Grotius*, De jure belli ac pacis. Amst. 1735, erwähnt nur an drei Stellen der Neutralen, nämlich: lib. II, Cap. II, § 10, ferner lib. III, Cap. XVII, und endlich lib. III, Cap. I, § 14, wobei er zur Frage über die Freiheit des neutralen Handels hinzufügt: „Hanc autem quaestionem ad jus naturae ideo retulimus, quia ex historiis nihil comperire potuimus, ea de re jure voluntario gentium esse constitutum.“ Vergl. auch *Katschenowski*: O канепаръ etc. Seite 20.

14) *Wheaton*, Eléments du droit international. 1848, T. II, Chap. III, § 1, p. 72. *Galiani*: Das Recht der Neutralität. Aus dem Italien. übers. von Cäsar. Leipzig 1790, Bd. I, p. 2, sagt: „Alle Schriften alter Philosophen, des Plato etc. enthalten über diesen von Menschlichkeit, Weisheit und Mässigung zeugenden Zustand, welchen ich Neutralität nenne, so wenig, dass eben

es ihnen damals an leitenden Principien für dieses Verhältniss fehlen. Unter den Schriftstellern der Neuzeit, welche über die Neutralität geschrieben haben, scheint mir der Engländer *Oke-Manning* derjenige zu sein, der am klarsten das Wesen der Neutralität und die Rechte und Pflichten der Neutralen in folgender Weise zusammenfasst 15): „Neutral nations are, as the term imports, those, who in time of war, are not engaged on either side of the contest. As a general rule, their rights may be stated as consisting in an exemption from any injury from either belligerent, and their duties as comprised in the observance of the strictest impartiality between the contending parties.“ Wenn auch hierdurch im Wesentlichen der rechtliche Standpunct der Neutralen angedeutet zu sein scheint, so ist doch der genauen Feststellung der gegenseitigen rechtlichen Stellung der

„diese so reichen Sprachen nicht einmal ein besonderes Wort haben, welches denselben genau ausdrückte.“ In der Anmerkung zu dieser Stelle heisst es: „die Wörter neutralis, neutralitas, deren sich die neueren Rechtsgelehrten bedienen, sind, in dieser Bedeutung genommen, eigentlich barbarisch. Einige haben dafür das Wort Pacati gebraucht, welches aber etwas ganz anderes anzeigt. Andere endlich sagen dafür Medii, aber auch dieses Wort stimmt nicht genau mit dem Italienischen Neutrali überein.“ Darüber, wie spät überhaupt das Wort „neutral“ allgemein üblich geworden, vergleiche man ferner *Massé*: Le droit commercial dans ses rapports, avec le droit des gens etc. Paris 1844. Tome I, p. 226.

15) Commentaries etc. Book III. Of Neutrality, Chap. I, p. 166.

Kriegführenden und Neutralen hierdurch noch nicht Genüge geschehen. Namentlich muss als massgebend für dieselbe betrachtet werden, dass, ebenso wie das Zwangsrecht der Kriegführenden gegen einander und das, als Ausfluss des vorigen anzusehende zweite Recht derselben, — den Neutralen gewisse Beschränkungen aufzulegen, — nicht weiter gehen dürfe, als es die Erreichung des nothwendigen Resultates des unternommenen Krieges verlangt: ebenso auch von den Neutralen der Krieg, als ein äusserstes, aber zur Herstellung der harmonischen Ordnung unter den Staaten nothwendiges Rechtsmittel, zu welchem jedes Mitglied des Europäisch-Amerikanischen Staatensystems, im geeigneten Falle, seine Zuflucht nehmen kann, respectirt und mit allen seinen Consequenzen anerkannt werden müsse <sup>16)</sup>.

Es werden daher von den Kriegführenden bloss diejenigen Massnahmen ergriffen werden dürfen, welche zur Erreichung des Resultates des Krieges unmassgeblich nothwendig sind <sup>17)</sup>.

16) v. *Kaltenborn*: Grunds. des pract. europ. Seerechts, Bd. II, S. 384.

17) Trotz dieses, auf den Geboten der christlichen Religion und der Vernunft basirten, Grundsatzes, welcher, ausser den grössten schriftstellerischen Autoritäten, noch den Brauch der gesitteten Nationen für sich hat, gab es noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts berühmte Völkerrechtslehrer (*Bynkershoek*: Quaest. Juris publ. lib. I, Cap. I, und *Wolff*: Jus gent. § 878), welche eine unbeschränkte Anwendung des Kriegsrechtes gegen den Feind predigten. Nach ihnen wäre gegen den Feind nicht bloss Betrug u. s. w.

Möge die von *Montesquieu* ausgesprochene Regel <sup>18)</sup>: „que les nations doivent se faire, dans „la guerre, le moins de mal, qu'il est possible“, hierbei leitender Grundsatz bleiben, so wie der schöne Ausspruch von *Grotius* <sup>19)</sup>: „sileant ergo „leges inter arma, sed civiles illae et judicariae „et pacis propriae, non aliae perpetuae et omnibus „temporibus accomodatae“, gewiss nimmer seine Geltung verlieren wird.

Was aber die Rückwirkung des jus belli auf die Stellung der Neutralen anbetrifft, so darf man nie den von den Neutralen bisweilen in Anspruch genommenen und für sie so vortheilhaften Satz, — der Krieg sei für sie nicht vorhanden, — als solchen anerkennen, denn der Krieg ist, wie schon bemerkt, ein allen Staaten in gleichem Masse zustehendes Rechtsmittel zur Erledigung internationaler Prozesse. Nur in einer Beziehung möchte dem ebenerwähnten Satze eine Bedeutung nicht versagt werden können, nämlich in Bezug auf die Frage: ob eine Macht ein Recht dazu habe, neutral zu bleiben, oder nicht? Aber diese Frage, deren Beantwortung mehrere Publicisten, wie *Galiani*, *Hennings* <sup>20)</sup> etc., sich mit Eifer unterzogen

erlaubt, sondern es erwarb auch der Sieger ein unbeschränktes Recht auf die Person und das Eigenthum des Besiegten; sogar Tödtung der Unbewaffneten und Vertheidigungslosen war ihm gestattet.

18) De l'Esprit des lois, — I. c.

19) De jure belli ac pacis. Proleg. 27.

20) *Galiani*, p. 33 u. folg. *Hennings*, Sammlung etc. Bd.

haben, erscheint beim jetzigen Stande der Theorie und Praxis fast bedeutungslos. Nur so viel möge bemerkt werden, dass, da der Begriff einer vollkommenen Souverainetät die Idee einer freiwilligen Selbstbestimmung in sich schliesst, nur in Bezug auf diese Unbeschränktheit der Staaten gesagt werden könne, dass der ausgebrochene Krieg die Neutralen gar nicht angehe. Denn das blosser Factum der, zwischen den Anderen ausgebrochenen, Feindseligkeiten kann einem souverainen Staate das Recht nicht benehmen, sich neutral zu verhalten. Dieses Verhalten hängt lediglich von seiner freien Entschliessung ab. Auch kann es nicht von ihm verlangt werden, dass er die Motive des Krieges untersuche und sich für die gerechte Sache entscheide; es steht ihm rechtlich zu, neutral zu bleiben, und der Neutrale ist so wenig Richter als Partei <sup>21)</sup>.

An Stelle des obenerwähnten Satzes könnte man mit mehr Recht den setzen: dass die freie Bewegung der Neutralen die Regel, jede Beschränkung aber eine Ausnahme sei, ebenso wie in den Verhältnissen der Staaten unter einander der Friede der Normalzustand, jeder Krieg nur eine vorüber-

21) *Bynkershoek*, lib. 1, Cap. 9: „Si recte judico belli justitia, vel injustitia nihil quicquam pertinet ad communem amicum; ejus non est inter utrumque amicum sibi invicem hostem sed, dere judicem, et ea causa aequiore vel iniquiore huic illi plus minusve tribuere vel negare.“

gehende Abweichung von demselben ist <sup>22)</sup>. Ueberhaupt ist die Neutralität kein neuer Zustand, in den die Nation eintritt, wenn sie neutral verbleiben will; es ist im Gegentheil eine Fortdauer der früheren freundschaftlichen oder wenigstens friedlichen Beziehungen zu den kriegführenden Mächten, mit Beibehaltung der vollkommenen Unparteilichkeit <sup>23)</sup>. Als den Hauptcharakter derselben setzt *Oke-Manning* (siehe oben S. 15), — wie auch alle übrigen Völkerrechtslehrer, — die Beobachtung der strengsten Unparteilichkeit zwischen den streitenden Theilen. Wie aber diese Unparteilichkeit zu verstehen sei, darüber weichen die Ansichten der Schriftsteller miteinander sehr bedeutend von einander ab <sup>24)</sup>; die meisten indess folgen der Meinung des Schwei-

22) *Heffter*, § 130.

23) *Azuni*, *Système universel de principes du droit maritime de l'Europe*. Traduit de l'Italien par Digeon. Paris au VI, T. II. p. 21.

24) *Galiani* z. B. — auch *Azuni*, wesentlich mit ihm übereinstimmend — meint, dass die Unparteilichkeit auf zweierlei Art behauptet werden dürfe. Sie kann nach ihm nicht bloss in einer parteilosen Verweigerung (*impartiale rifiuto*), sondern auch in einer parteilosen Verwilligung (*impartiale concessione*) bestehen. „So kann z. B.“, fährt er fort, „ein Staat, welcher die Neutralität oder vielmehr jene Gleichheit beobachtet, seine Häfen den Schiffen der Unterthanen der im Kriege verwickelten Mächte, den einen, wie den anderen öffnen, aber er kann sie auch beiden verschliessen, ohne in dem einen oder dem anderen Falle die Gleichheit zu verletzen.“ Hier führt *Galiani* (S. 13—15), wie man sieht, einen Fall an, welcher nothwendiger Weise eine Ueberschreitung der Grenzen der Neutralität in sich schliesst.

zers *Vattel*, welcher im Wesentlichen richtig bemerkt <sup>25)</sup>: „Je dis ne point donner de secours et non pas en donner également; car „il serait absurde, qu'un état secourût en même „temps deux ennemis. Et puis il serait impossible „de le faire avec égalité etc.“ Mithin verpflichtet dieser Grundsatz der parteilosen Verweigerung die Neutralen Alles zu unterlassen, was nur auf irgend eine Weise den einen Gegner zum Nachtheile des anderen begünstigen würde. Unter der parteilosen Verwilligung dagegen, von welcher *Galiani*, *Asuni* etc. sprechen, kann man nur diejenigen Zugeständnisse von Seiten der Kriegführenden verstehen, welche entweder aus Humanitätsrücksichten entspringen, — wie wenn z. B. ein beschädigtes Schiff eines der streitenden Theile nicht im Stande ist die offene See zu halten, und um Zuflucht in einen neutralen Hafen nachsucht, — oder Concessionen, die nur unbedeutende Begünstigungen enthalten, — wie z. B. das Einkehren des Kriegsschiffes in neutrale Häfen, um dort Kranke abzusetzen, die einer frischen Landluft bedürfen, oder um einen geringen, dem nächsten Bedarf entsprechenden, Proviant im Nothfalle einzunehmen, vorausgesetzt, dass das Einkehren sich nicht in ein Stationiren verwandelt. Jede andere, etwas wichtigere Begünstigung dagegen wäre,

25) *Vattel*, Droit de gens. lib. III, Chap. VII, § 104.

wenn sie auch allen kriegführenden Parteien zugestanden werden würde, einer directen Hülfeleistung gleich zu achten, ganz abgesehen davon, dass es nur selten möglich sein wird, bei der Gewährung einer Begünstigung sich die Unparteilichkeit zu wahren.

Was die sogenannte bedingte Neutralität anbetrifft, welche mit vertragsmässigen, zwar vor dem Kriege, aber für den Fall eines solchen, eingegangenen Verpflichtungen zu Gunsten eines der kriegführenden Theile verbunden ist, so kann man sich nicht verhehlen, dass sie eine völkerrechtliche Fiction von höchst precarier Natur sei, die nur so lange Stand halten kann, als es im Interesse der anderen kriegführenden Partei liegt, sie zu respectiren <sup>26)</sup>. Sie liegt indess ausser dem Kreise unserer Betrachtung, da wir uns vorgesetzt haben, nur von der vollkommenen Neutralität zu handeln und nur dieser allein den Begriff der Neutralität überhaupt vindiciren.

Wenden wir uns nun, nach Erörterung der allgemeinen Grundsätze über die Neutralität, zu den in Bezug auf den Handelsverkehr der Neutralen gültigen. Ueber diesen Gegenstand stellt *Lucchesi-Palli* folgende Hauptsätze auf <sup>27)</sup>:

26) v. *Kaltenborn*, Grunds. des pract. europ. Seerechts. Bd. II, S. 380.

27) Principii di dritto publico maritimo e storia di molti trattati sugli stessi. Opera del conte *F. Lucchesi-Palli*. Napoli 1840, p. 45.

1) Die Neutralen dürfen ihren Handel mit beiden kriegführenden Theilen frei zu Wasser und zu Lande fortsetzen.

2) Diese Freiheit erleidet eine Beschränkung nur in Bezug auf den Waffentransport aller Art. Solcher Handel würde die Kräfte des Feindes vermehren, und ist daher verboten, unter dem Namen von Kriegscontrabande.

3) Eine gleiche Beschränkung des neutralen Handels findet Statt in Bezug auf den Verkehr mit Städten und Festungen, welche vom Feinde blocirt sind; die Blockade muss aber jedes Mal den Neutralen vorher angezeigt werden.

Dies wären diejenigen Punkte, welche, sowohl von den Neutralen, als auch von den Kriegführenden anzuerkennen sind.

Die Kriegführenden jedoch, nicht zufrieden mit den, in den zwei letzten Punkten enthaltenen Beschränkungen des neutralen Frachtverkehrs, suchten dieselben noch in Bezug auf die zwei folgenden Umstände auszudehnen; nämlich in Bezug auf das Recht der Neutralen: a) feindliche Güter auf ihren Schiffen, und umgekehrt, b) ihre an sich unverbotenen Waaren auf feindlichen Fahrzeugen verschiffen zu dürfen.

In Bezug auf diese Fragen haben sich schon seit Jahrhunderten: „neben einander stehende und „sich vielfach widerstrebende Systeme gebildet, „ohne dass man jetzt schon sagen kann, dass „eines derselben schon zur Ausschliessung des

„anderen in der Praxis gelangt wäre, oder sich „nur in der Theorie zur ausschliesslichen Herrschaft erhoben hätte<sup>28)</sup>.“ Ein Versuch, den Ursprung und Fortgang dieser Systeme geschichtlich zu begründen und zu entwickeln, soll in den nächsten zwei Capiteln gemacht werden. Vorläufig wollen wir aber die Systeme selbst darstellen.

Von den drei Hauptsystemen bestand das älteste und am frühesten zur Herrschaft gelangte aus dem doppelten Grundsatz: frei Schiff, unfrei Gut, d. h. feindliches Eigenthum am Bord neutraler Schiffe wird confiscirt, und unfrei Schiff, frei Gut, oder Freundes Gut am Bord feindlichen Fahrzeuges ist frei. Dieses System herrschte in dem Mittelalter vor.

Das zunächst zur Geltung gekommene zweite System hatte seinen Ursprung in den einseitigen Bestimmungen der französischen und später der spanischen Könige, war aber in Verträgen wenig recipirt. Es zeichnete sich durch besonders strenge Grundsätze aus, denn es setzte nicht blos fest, dass neutrale Waaren auf feindlichen Schiffen das Schicksal des Fahrzeuges theilen, sondern sogar, dass das neutrale Schiff confiscirt werde, wenn auch nur ein Theil seiner Ladung aus feindlichen Gütern besteht.

28) v. Kaltenborn, ebendas., Bd. II, S. 444.

Endlich bildete sich im siebzehnten Jahrhundert ein neues System, bestehend aus den combinirten Grundsätzen: frei Schiff, frei Gut (le pavillon d'ami sauve la propriété d'ennemi), und unfrei Schiff, unfrei Gut (la robe d'ennemi confisque celle d'ami). Da das zweite System durch seine Rigorosität die Betreibung des Handels der Neutralen fast ganz unmöglich macht, und somit eine Negirung aber keine Entwicklungsstufe desselben ist, so glauben wir nur das erste und das dritte System welche sich als Gegensätze gegenüberstehen, einer Erörterung unterziehen zu müssen.

Für den ersten Satz des ersten Systems, „frei Schiff, unfrei Gut“ spricht der Umstand, dass, sobald man den allgemeinen Grundsatz zugegeben, dass das feindliche Privatvermögen auf der hohen See der Confiscation unterliegen dürfe, die Wegnahme desselben auch von neutralen Schiffen begründet erscheint. Diejenigen Schriftsteller, die diesen Satz bestreiten und an dessen Stelle die Maxime des neueren Seerechts „frei Schiff, frei Gut“ setzen wollen, gehen von der Anschauung aus, dass das Schiff auch in fremden See-strichen einen Theil seines Staatsgebietes ausmache, was aber mit Recht von den meisten Publicisten nur hinsichtlich der Kriegsschiffe eingeräumt wird. Denn, würde man diesen letzten Satz in der ausgedehntesten Bedeutung annehmen, so würde man dann auch mit Contre-

bande beladene neutrale Schiffe als Theile des neutralen Gebietes ansehen müssen und daher nicht angreifen dürfen.

Was den zweiten Satz des ersten Systems, „unfrei Schiff, frei Gut“, anlangt, so entspricht derselbe nicht bloß den Rechtsgrundsätzen, sondern erscheint auch vollkommen consequent, denn das neutrale Eigenthum wird auch in feindlichen Gebieten respectirt: „Schiff und Ladung bilden „keine solche juristische Einheit, dass überall das „eine das Schicksal des anderen leiden müsste<sup>29)</sup>“.

Die Handhabung des ersten Systems, welches das Durchsuchungsrecht (droit de visite) der Kriegführenden nothwendiger Weise voraussetzt, da nach dem Grundsatz, welcher das Schicksal der Ladung von dem Schicksale des Schiffes trennt, die Constaturung ihrer beiderseitigen Nationalität unerlässlich ist, war mit solchen Unannehmlichkeiten, Störungen und Verlusten aller Art für die Neutralen verbunden, dass sie bereitwillig auf das Recht verzichteten, ihre Waaren auf feindlichen Schiffen versenden zu können, um nur ungestört und sicher ihren Frachthandel auf neutralen Schiffen, sowohl mit eigenen, als auch mit feindlichen Waaren fortzusetzen.

Daher sieht man das oben erwähnte neue System, zur Zeit der Entstehung desselben, von denjenigen Staaten adoptirt, welche damals schon

29) v. Kaltenborn, ebendas., Bd. II, S. 455.

mit einer bedeutenden Anzahl eigener Schiffe den Frachtverkehr betrieben; wogegen andere Staaten, — wie z. B. England, welches damals, im Vergleiche zu den Holländern, nur wenige Schiffe zum Frachttransport stellte, und weil es ausserdem an fast allen Seekriegen der Zeit betheilig war und in Folge dessen seinen Frachtverkehr durch feindliche Kaper sehr beengt sah, — die Grundsätze, „frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut“, nur sehr ungern und nach langem Widerstreben zugaben.

England, der hauptsächlichste und consequenteste Verfechter des ersten Systems, wollte, — trotz der zahlreichen Verträge, in denen es die Grundsätze des neuen Systems angenommen, — diese Zugeständnisse im besten Fall nur als zeitweilige Privilegien angesehen wissen.

Nachdem die drei in Bezug auf den Handel der Neutralen in Anwendung getretenen Systeme angedeutet worden sind, wollen wir nun versuchen, die einzelnen geschichtlichen Entwicklungsmomente derselben hervorzuheben.

## Zweites Capitel.

### *Die Verhältnisse des neutralen Seehandels im Alterthum und Mittelalter.*

Den Alten war das völkerrechtliche Institut der Neutralität, wie es schon oben (vergl. S. 14) beiläufig angedeutet wurde, gänzlich unbekannt. Von denjenigen, welche das Völkerrecht des Alterthums behandelten, wird entweder geradezu der absolute Mangel irgend eines Princips für die Neutralität eingestanden, oder diese Frage mit Stillschweigen übergangen. Zu den Ersteren gehört *Mauritius Müller-Jochmus*, der die Existenz dieses Instituts im Alterthum entschieden leugnet. „Ueberhaupt,“ sagt er, <sup>30)</sup> „war der Handelsverkehr für die Epoche des Krieges, auf dem Umfange, welchen er einnahm, völlig unterbrochen, da die Rechte der Neutralität noch nicht feststanden und die neutralen Schiffe dem Misstrauen

30) *Mauritius Müller-Jochmus*, Das allgemeine Völkerrecht. I. Th. Gesch. des Völkerrechts im Alterthum. Leipzig 1848, S. 265. Ganz in derselben Weise spricht darüber *Azunt*, *Système univ. etc.* Tome II, p. 103.

„entweder des Einen oder des Anderen der kämpfen-  
den Theile als Beute zufielen.“ Wenn uns nun auch  
mit Recht befremden muss, dass selbst die gebil-  
detesten Völker des Alterthums, die Griechen und  
Römer, deren geistige Grösse wir zu bewundern  
gewohnt sind, nicht bis zur Anerkennung der Pflicht,  
in Kriegszeiten die Rechte dritter Mächte zu ach-  
ten, gelangten, so muss es uns doch noch viel  
mehr Wunder nehmen, das die Verfahrungsweisen  
des vorigen und des Anfanges unseres Jahrhun-  
derts einen gleichen Mangel der Erkenntniss be-  
kunden.

Dieselbe egoistische Idee, welche den alten  
Griechen jeden Ausländer als Feind und *Βεῖβρατος*  
betrachten und den Römer auf jeden Fremden, als  
auf den Unterthan seiner weitgebietenden Vater-  
stadt mit Stolz herabschauen liess, diente ihnen  
auch zum leitenden Grundsatz in ihren internatio-  
nalen Beziehungen, sowohl den mit ihnen krieg-  
führenden, als auch den neutralen Nationen gegen-  
über. Die Kriegführenden suchten auf jede Weise  
zu verhindern, dass die Nichtkriegführenden ihre  
Macht stärken könnten, während sie selbst ihre  
ganze Kraft in diesen blutigen Kriegen vergeudeten,  
welche meistens auf eine vollständige Unterdrückung  
des Gegners ausgingen.<sup>31)</sup> Gerieth ein Volk mit

31) *Wheaton*, *Elém. du droit internat.* 1848. Tomé II. „La  
cause de ce défaut de terme (neutralité) est évidente. D'après les  
règles de guerre suivies par les nations même le plus civilisées

einem anderen in Krieg, so wurden die übrigen  
Völker, welche mit einem der Kriegführenden in  
irgend einer Beziehung standen, Bundesgenossen  
des Einen oder des Anderen derselben. Neutrale  
gab es daher nicht und konnten sich daher auch  
keine auf sie bezügliche Rechtssätze entwickeln.

Mit einer noch grösseren Berechtigung muss  
man jedes völkerrechtliche Institut, und somit auch  
das der Neutralität, der Periode der Völkerwande-  
rung und der auf sie zunächst folgenden Zeit ab-  
sprechen.<sup>32)</sup>

Die wohlthätige und segensreiche Wirkung des  
Christenthums auch auf das Völkerrecht konnte indess  
nicht lange ausbleiben. Mit zunehmender Ausbreitung  
der neuen Religion, welche die neugegründeten Staa-  
ten Europas mit einem gemeinschaftlichen sittlichen  
Bande verknüpfte, begannen auch zugleich die Grund-  
sätze des jetzt geltenden positiven Völkerrechts Wur-  
zel zu fassen und sich zu entwickeln. Das starre  
Princip des Individualismus, der Subjectivität, wel-  
ches an der Spitze des Völkerrechts im Alterthum  
stand,<sup>33)</sup> und welches aus dem Bewusstsein fast

„de l'antiquité, l'on n'admettait pas qu'une nation eût le droit de  
jouir de la paix, pendant que des nations voisines se feraient la  
guerre. Le peuple, qui n'était pas un allié, était un ennemi, et  
comme l'on ne connaissait pas de rapport intermédiaire à ces ex-  
trêmes, il s'ensuivit, qu'il n'existait pas le mot pour exprimer ce  
rapport.“

32) *Pütter (R. Th.)*, *Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte u.*  
*Wissenschaft.* Leipzig 1843, S. 47.

33) *Jochmus*, ebendas., S. 223. Vergl. auch *Laurent*, III-

eines jeden der Völker entsprang, der ausschliessliche Träger und Bewahrer einer höheren Bestimmung zu sein, konnte sich nicht länger behaupten; seine Zeit war vorüber. Es musste einem andern, aus der christlichen Anschauung entstehenden Princip weichen, — dem Princip der Reciprocität. Die jungen Europäischen Völker erkannten ihre gleiche Berechtigung, ihre gegenseitigen Ansprüche, sowohl deshalb an, weil ein und dasselbe Licht des Evangeliums sie alle beglückte und erquickte, als auch deshalb, weil sie die Bildung, die ihnen zu Theil wurde, einer und derselben Quelle, — der mit ihrem Entstehen gesunkenen, aber später zu neuem Glanze und neuer Pracht erstandenen „ewigen Stadt“ verdankten. Es bildeten sich unter dem Alles belebenden Einflusse der christlichen Religion die Grundsätze für das internationale Nebeneinanderbestehen der Staaten und die Regeln zu ihrem gegenseitigen Verkehr.

Der in Veranlassung der Kreuzzüge an den Gestaden des mittelländischen Meeres erblühende Handel zeitigte die Erkenntniss der Vortheile eines friedlichen und geregelten Verkehrs zwischen den handeltreibenden Staaten, und der Wunsch, dieselben sich dauernd zu sichern, rief Vereinbarungen hervor, die den gewinnbringenden Verkehr auch für Kriegszeiten, oder dessen ungestörte

histoire du droit de gens et de relations internationales. Paris, 1851, T. I, p. 15 et 16.

Fortsetzung wenigstens Denjenigen, welche an dem Kriege gar keinen Antheil nahmen, garantiren sollten. So entwickelten sich dort, mit dem Entstehen reicher und blühender Handelsstaaten, auch gleichzeitig günstige Grundsätze für den internationalen Handelsverkehr zur See. Keiner von diesen Staaten war mächtig genug, dass er sich gegenüber dem Bündnisse mehrerer anderer hätte behaupten können. Wurde daher einer derselben in einen Krieg mit einem anderen verwickelt, so war derselbe gezwungen, gegen die Neutralen die grösste Rücksicht zu beobachten, und sie auf eine schonende Weise zu behandeln, um sie nicht gleichfalls zu Feinden zu haben. <sup>34)</sup>

Entgegengesetzt den Verhältnissen am mittelländischen Meere gestalteten sich dieselben in den Gebieten der Nord- und Ostsee, wo die mächtige Hansa die Seehegemonie übte. Während dieser meerbeherrschende Städtebund, jede Rücksicht gegen die Neutralen bei Seite setzend, nur auf seinen Vortheil absah und auf Verträge bedacht war, wodurch er sich auf den Fall eines Krieges zwischen seinen Freunden, freie Fahrt auf das feindliche Land zusagen liess, — suchte derselbe auf jede Art dem Handel der Neutralen Hindernisse in den Weg zu legen. <sup>35)</sup>

34) Pütter, S. 155.

35) Pütter, S. 153 u. 154. Vergl. auch Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprunges der Hansa, herausgegeben von Lappenberg. Bd. I, S. 121.

So konnten denn auch nur auf dem mittelländischen Meere die ersten Anfänge eines Seevölkerrechts sich bilden.<sup>36)</sup> Wenn auch diese schon einen wohlthätigen Einfluss auf den internationalen Handelsverkehr ausübten, so entbehrten sie doch noch fester Principien. Nur der Grundsatz galt, dass man seinen Feinden auf alle mögliche Weise zu schaden suchen müsse; weil aber Gewaltthatigkeiten gegen die anderen, neutral bleibenden Mächte sie zu erklärten Gegnern machen können, so müsse man neutrale Schiffe und neutrales Gut respectiren. Indess verführte die Neutralen die Gewinnsucht bisweilen dazu, auf ihren Schiffen feindliche Waaren zu verschiffen, und umgekehrt ihr Eigenthum auf feindliche Fahrzeuge zu verladen. Die Kriegführenden adoptirten aber, um ihren eigenen Vortheil mit der den Neutralen schuldigen Rücksicht zu verbinden, den Grundsatz „Suum cuique“. Demgemäss ward neutrales Eigenthum überall, auch auf feindlichen Schiffen verschont, wogegen feindliche Güter, sogar unter dem Schutze neutraler Flagge, der Confiscation verfielen. Indess enthielten die Handelsverträge selten diese beiden Regeln so neben einander gestellt; sondern gewöhnlich nur eine von beiden, — entweder den Satz „frei Schiff,

36) *Pardessus*, Collection de lois maritimes, antérieures au XVII<sup>m</sup> siècle. Paris 1823 — 1831. Tom. II, Introduction, p. CXX et CXXI.

unfrei Gut“, oder den „unfrei Schiff, frei Gut“, — während man den anderen mit Stillschweigen überging. Ob man dabei in dieser Zeit, wo das Vertragsrecht in seiner ersten Ausbildung begriffen war, und das Herkommen noch vorwaltete, annahm, — dass, wenn nur über den einen Fall feste Bestimmungen getroffen waren, dor andere selbstverständlich nach dem bisherigen Brauch zu beurtheilen sei, oder ob andere Gründe die Berührung nur der einen Seite der Frage verursachten, — ist schwer zu entscheiden. Wohl aber ergibt sich, dass die, im Mittelalter über das Recht der neutralen Flagge und der neutralen Ladung nach dem Herkommen geltenden, Grundsätze mit den in Verträgen anerkannten übereinstimmten, so dass die Verträge gewissermassen nur die herkömmlichen Bestimmungen schriftlich formulirten, und die formulirten in gleicher Weise, wie die fortdauernden nichtformulirten einer und derselben Quelle, dem Herkommen, ihren Ursprung verdanken.

Den Ursprung des alten Systems nachzuweisen ist unmöglich; es lässt sich aber allenfalls vermuthen, dass es schon zu Anfange der Kreuzzüge herrschend war. So führt *Pardessus*<sup>37)</sup> einen Fall an, dass 1164 die Pisaner, welche mit den Genuesen im Kriege waren, auf einem Sarazenenschiff eine Ladung Alaun

37) *Pardessus*, T. II, Introd., p. CXXII

vorfanden, welche sie unter dem Vorgeben, dass die Waare Genuesisches Gut sei, confiscirten. Der Sultan von Egypten beklagte sich aber über diese That, nicht als über eine Verletzung seiner Flagge, sondern reclamirte ganz einfach die Waare, da er an dem Kriege keinen Antheil hätte und das seinen Unterthanen gehörige Eigenthum daher als neutrales betrachtet werden müsse. Die Pisaner beeilten sich dieser Forderung, als einer vollkommen gegründeten, unverzüglich nachzukommen. War also schon um das Jahr 1164 die Freiheit der neutralen und das Confisciren der feindlichen Güter als eine feststehende Sitte allgemein anerkannt, so konnte es nicht lange ohne vertragsmässige Bestimmungen hierüber bleiben. Für das 12te Jahrhundert sind indess keine zu ermitteln gewesen, wohl aber schlossen im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts die italienischen Republiken Verträge unter einander, in denen sie, abgesehen von anderen Bestimmungen, auch über den Handelsverkehr ihrer gegenseitigen Unterthanen auf den Fall eines Krieges Vereinbarungen trafen. Als der erste Handelstractat, der auf diese Verhältnisse Rücksicht nimmt, wird von *Pardessus, Wheaton, Pütter* und And. einstimmig der Vertrag angeführt, der 1221 zwischen Pisa und Arles abgeschlossen wurde. Es findet sich derselbe bei *Muratori* <sup>38)</sup>. In dieser Urkunde haben sich

38) *Antiquitates italicae medii aevi. Mediolani 1739, Tom. IV, col. 398.*

die Pisaner, welche damals mit den Genuesen Krieg führten, das Recht ausbedungen, Genuesisches Eigenthum selbst von den Aralatischen Schiffen wegnehmen zu dürfen. Nach der Abschliessung dieses Vertrages verstrichen aber hundert dreissig Jahre, ehe in irgend einem Tractat die Handelsverhältnisse der Neutralen berührt worden wären; wenigstens erwähnen unsere Vertragssammlungen keiner Convention von einem früheren Datum. Erst 1351 am ersten Aug. schloss Eduard III, König von England, einen derartigen Vertrag mit den Seestädten von Biscaya und Castilien auf 20 Jahre, <sup>39)</sup> und zwei Jahre später, am 20. Oct. 1353, einen anderen ähnlichen Tractat mit den Seestädten Lisboa und Porto, <sup>40)</sup> auf

39) Art. VIII. Et ensi si les Gentz ledit roi d'Angleterre et de France preignent en la Meer ou en Port, nuls niefs de ses Adversairs ou Enemys, etc. . . . en les dites Niefs soient trouvez Marchandises, ou autres biens de ceux de la Seigneurie del Roi de Castelle ou del Counte de Viscay qu'ils soient renduz à le Marchantz de Castelle, ou de Viscay, de qu'ils sont à leur loial serement. Et en cas que nul marchaunt de Castelle, ou de Viscay, soit troue en la nief, que adonques lesdites biens soient amenez en Engleterre et sauvement gardes, tantque les ditz marchaunts eient provez, que les dites biens soient leurs. Et nul feront en semblable cas, ceux de la Seigneurie de roi de Castelle et del Counte de Viscay, et les gentz et les subjetz de la seigneurie le dit roi d'Engleterre et de France. *Dumont*, Corps universel diplomatique du droit des gens. T. I, P. II, p. 226.

40) *Dumont*, T. I, P. II, p. 285, Art. V: Et ensi si les Gentz ledit Roi d'Engleterre et de France preignent en la Meer ou en Port, nules Niefs de ses adversairs ou Enemys et en lesdites Niefs soient trouvez Marchandises ou autres Biens de la Marisme et

50 Jahre. Sie sind beide in demselben Geiste abgefasst und wiederholen die bezüglichlichen Artikel fast Wort für Wort. Aber, sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Urkunde, sind nur Bestimmungen über den Fall, wenn eine neutrale Ladung am Bord feindlicher Schiffe vorgefunden wird, enthalten, während darüber, wie es mit feindlichem Eigenthum gehalten werden soll, wenn es auf neutralen Schiffen angetroffen wird, nichts festgesetzt wird. Nach anderen Artikeln dieser Verträge zu schliessen, wo es den Kaufleuten beider Mächte gestattet wird, überall hin unbehindert ihre Waaren zu verführen, von wo sie auch kämen, hat es den Anschein, als ob man im letzteren Falle nicht immer nach den strengen Grundsätzen zu verfahren pflögte, welche das *Consolato del mare* enthält.

Von den späteren Handelsverträgen enthalten einige keine directe Bestimmungen darüber, dass feindliche Güter am Bord neutraler Fahrzeuge confiscirt werden sollen, sondern sie drücken sich bloß verbiöend gegen den Handel mit feindlichen Waaren aus. So z. B. heisst es unter Anderem in dem zwischen Heinrich IV. von England und dem Vasallen Frankreichs, Johann ohne Furcht, Herzog

*Cites avant dites, soient lesditz Biens et Marchandises amesnez en Engleterre, et sauvement gardes tantque les Marchantz, de queux mesmes les Biens et Marchandises seront, aient provéz, que les biens soient leurs.*

von Burgund und Flandern 1406 geschlossenen Verträge, (art. IX): Kauf- und Seeleute aus Flandern dürfen weder offen, noch heimlich das Eigenthum oder die Waaren der Feinde Englands zur See verschiffen; sollten sie aber es thun, und von den Englischen Kapern darüber befragt werden, so dürfen sie es nicht verheimlichen.<sup>41)</sup> Dieser Vertrag wurde durch einen anderen bekräftigt, welchen dieselben Staaten eilf Jahre später unter einander eingingen, und wo der bezüglichliche Artikel IX fast buchstäblich aus dem Tractat von 1406 entnommen ist.<sup>42)</sup> — Ganz ebenso lautet Art. XIII des, am 4. Aug. 1446 zwischen Heinrich VI von England und den Flandrischen und Brabantischen Seestädten geschlossenen Vertrages;<sup>43)</sup> aber schon 24 Jahre später, von 1467 an, begegnet man einigen Verträgen, in welchen strengere Massregeln gegen den Frachtverkehr der Neutralen mit feindlichen Waaren ausgesprochen sind. So z. B. ist, — in dem Art. XI des Tractats, welchen Isabella, die Herzogin von Burgund, im

41) *Dumont*, T. II, P. I, p. 305: *Item que le dit terme d'un An durant, les Marchaus, Maistres des Niefs et Maronniers dedit Pais de Flandres, ou demourant en Flandres, ne amesront, par fraude ou couleur quelconque, aucuns Biens ou Merchandises des Ennemis des Englis par Meer en cas, qu'ils en soient demandez par aucuns Escumers ou autres gens de la Partie d'Engleterre, eulx en feront juste et pleine confession etc.* und umgekehrt dieselbe Abmachung in Bezug auf die Behandlungsweise der Englischen Kaufleute.

42) *Dumont*, T. II, P. II, p. 91.

43) *Dumont*, T. III, P. I, p. 558.

Namen ihres Gemahls, Karl von Burgund, am 5. Januar 1467 mit Eduard von England einging, — ein derartiger Handel nicht bloß verboten, sondern auch ausdrücklich stipulirt, dass, wenn Handelsfahrzeuge einer der contrahirenden Mächte, falls diese neutral bliebe, von einem Kaper der anderen, in den Krieg verwickelten contrahirenden, Macht angehalten würden, sie unverzüglich das feindliche Eigenthum auszuliefern verpflichtet wären, im Falle sie sich aber dessen weigerten, oder gar daran dächten sich mit Waffen in der Hand zu wehren, der Kaper berechtigt sein solle, ebenfalls Gewalt anzuwenden<sup>44</sup>). Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem Verträge Heinrichs VII v. England mit Philipp, Erzherzog v. Oestreich, Herzog v. Burgund und Bretagne, geschlossen am 24. Febr. 1495.<sup>45</sup>) Nur ist hier von Gewaltanwendung

44) *Dumont*, T. III, P. I, p. 583.

45) *Dumont*, T. III, P. II, p. 332. Art. XXIII: Item conventum est ut supra, quod Subditi utrius principum praedictorum, sive Mercatores fuerint etc. . . . non adducent, sed adduci faciunt per Mare fraudulose, vel quorumcunque colore, aliqua bona seu Mercandisas inimicorum alterius eorundem Principum et si sicus egerint, et per subditos alterius Principis Guerae licite operam dantes, super hoc interrogati fuerint, tenebuntur facere veram, planam et justam confessionem et declarationem, cui in ea parte pro tunc stabitur, iidemque interrogantes ulterius scrutinium in ea parte non facient. Sed si postea eundem interrogatum falso respondisse constiterit, tunc idem interrogatus interroganti, quem per falsam responsionem defraudavit, tantum de suo erogare tenebitur, quantum merces inimicorum per eum vectus et ut praemittitur celatas valuisse constabit.

nicht die Rede, sondern statt dessen heisst es: „Wenn es sich aber erweist, dass die Antwort „eines neutralen Schiffers falsch war, so ist derselbe verpflichtet dem Betrogenen den abzuschätzenden Werth der von ihm transportirten Waaren auszuzahlen.“

War es also in den früheren Verträgen, — entweder wegen der, gleichsam sich von selbst verstehenden Annahme, dass neutrales Gut und neutrale Flagge respectirt werden müssen, oder wegen der noch nicht fortgeschrittenen Kunst, Verträge klar und deutlich abzuschliessen, — noch zweifelhaft geblieben, ob nach vertragsmässigen Bestimmungen feindliches Eigenthum auf neutralen Schiffen verloren gehe oder nicht, so schwindet diese Ungewissheit durch die letztgenannten Verträge, da sie ausdrücklich die Wegnahme feindlichen Eigenthums auf neutralen Schiffen bestimmen. Und dass dieser Grundsatz leider in der Praxis eine ausgedehnte Geltung hatte, darüber darf man kaum irgend einen Zweifel hegen, denn wir haben zu gewichtvolle Belege dafür; so z. B. sagt Ludwig XI. v. Frankreich Folgendes in einem, 1475 an den König v. Sicilien erlassenen, Antwortschreiben, welcher letzterer sich über die Wegnahme von drei Sicilischen Fahrzeugen durch einen Französischen Unterthan, einen gewissen Columbus, beklagt hatte: „habet hoc usus inter propugnatores „in hoc occidentali mari indelibiliter observatus, „res hostium et bona, etiamsi infra amicorum aut

„confederatorum triremes seu naves, posita aut  
 „recondita sint, nisi tamen obstiterit securitas spe-  
 „cialiter super hoc concessa, impune et licite jure  
 „bellosum capi posse . . . . naulum propterea debi-  
 „tum exsolvendo.“ 46)

Die Regeln des ersten Systems finden sich, klarer und vollständiger ausgesprochen, in der berühmten Sammlung von Seegesetzen, *Consolato del mare*, welche Sammlung, nach den Untersuchungen von *Pardessus*, dem 14. Jahrhundert angehört 47) und eine fast allgemeine Geltung bei den Küstenstaaten des mittelländischen Meeres erlangt hatte. Ebendasselbst wird im Wesentlichen Folgendes bestimmt: 48)

1.) Gehört das Schiff einem neutralen Staate, die Waaren aber, welche darauf verladen sind, dem Feinde, so kann der Befehlshaber des Schiffes der anderen kriegführenden Macht den Schiffer zwingen die Waare nach dem Hafen zu bringen, welchen der Kaper beliebig bestimmt, wobei er aber verpflichtet ist, dem neutralen Schiffer die ganze Fracht, nach dessen Abmachung mit dem Verloader, auszuzahlen. Im Falle aber die Ladung ganz oder zum grössten Theil feindliches Gut ist, und der neutrale Schiffer sich weigert die Waare nach einem von dem Kaper bestimmten

46) *Leibnitzii Codex juris gentium diplomaticus*. Guelpherbyti 1747. Prodrömus, n. XVIII.

47) *Pardessus*, T. II, Ch. XII, p. 26.

48) *Pardessus*, T. II, Chap. 231, p. 303.

Hafen zu bringen, so kann dieser das Schiff, nach Fortführung der Mannschaft von demselben, versenken lassen.

2.) Ist das Schiff feindliches Eigenthum, die Ladung aber neutrales, so sollen die auf demselben sich befindenden Eigenthümer der Waare mit dem Kaper um ein billiges Lösegeld für das Schiff unterhandeln, um ihre Reise fortsetzen zu können: weigern sie sich dessen, so ist der Kaper berechtigt, das Schiff nach einem ihm beliebigen Hafen zu schicken, wogegen die Eigenthümer gehalten sind, ihm die ganze Fracht zu bezahlen. Weigert sich aber der Kaper, sie gegen ein billiges Lösegeld mit ihren Gütern weiter ziehen zu lassen, so erhält er kein Frachtgeld und ist überdiess zum Schadensersatz für die unterbrochene Reise verpflichtet.

Man sieht, dass nach den hier angeführten Bestimmungen des *Consolato del mare* einerseits das Recht der Kriegführenden, feindliches Eigenthum auf neutralen Schiffen zu confisciren, in seiner ganzen Strenge bestätigt, andererseits aber auch Schonung der neutralen Ladung auf feindlichen Schiffen auf's Rücksichtsvollste anempfohlen wird. Dass die letztere wohlthätige Regel nicht allein an den Küsten des mittelländischen Meeres, sondern auch sonst in der Praxis Geltung hatte, geht aus dem, in einer Anmerkung bei *Grotius* angeführten, Falle hervor. 49) Es heisst dort, dass

49) *De jure belli ac pacis*, lib. III, Cap. I, § V, 4. Ann.

es in dem Kriege der Holländer mit der Stadt Lübeck und anderen Hanseaten 1458 in der Versammlung der holländischen Stände zur Erörterung dieser Frage kam, und die Stände sich für die Freiheit der neutralen Ladung auf feindlichen Schiffen entschieden, welche Entscheidung von der Zeit an Gesetzeskraft erhalten habe.

Hieraus ersehen wir, dass im Mittelalter, in Bezug auf die zweite Hälfte des ersten Systems, d. h. den Satz „Unfrei Schiff, frei Gut“, sowohl nach den Verträgen, als auch nach dem Gewohnheitsrechte vollkommen übereinstimmende Grundsätze beobachtet wurden. Das neutrale Gut blieb selbst auf feindlichen Schiffen immer verschont. — Was aber die erste Hälfte des ersten Systems, „frei Schiff, unfrei Gut“, anbetrifft, so sanctionirten nur die späteren Verträge und das Gewohnheitsrecht die Wegnahme feindlicher Ladung von den neutralen Fahrzeugen, während von den älteren Tractaten keiner directe derartige Bestimmungen enthält.

Von diesen allgemeinen Regeln sind uns, von den frühesten Zeiten an bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, nur zwei Ausnahmen bekannt:

1) In dem, am zweiten Juli 1468, zwischen Eduard IV., König von England, und Franz, Herzog von Bretagne, geschlossenen Verträge war im Art. XII bestimmt: dass wenn ihre bezüglichen Unterthanen auf feindlichen Schiffen getroffen wer-

den, ohne einen Geleitsbrief zu haben, dieselben zu Gefangenen gemacht, und die auf solchen Schiffen verladenen Waaren, ohne einen derartigen Erlaubnisschein, confiscirt werden müssen.<sup>50)</sup> Dieser Vertrag ward durch einen anderen bestätigt, welchen Heinrich VII. von England, am 22. Juli 1486, mit Franz, Herzog von Bretagne, pour toute leur vie et un an après, abschloss<sup>51)</sup>.

Die Beobachtung aller dieser Regeln war im Mittelalter mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden. Denn die kaufmännische Correspondenz war noch wenig entwickelt, der Commissionshandel existirte fast gar nicht, und die Kaufleute pflegten ihre Waaren, bei Versendung derselben, entweder selbst zu begleiten, oder einem Handlungs-Diener anzuvertrauen, so dass der Beweis darüber, wem die Ladung angehörte, nicht schwierig war<sup>52)</sup>.

50) *Dumont*, T. III, P. I, p. 596: Et, par ce qui dit est par ce present Traictie, n'est pas entendu qui, si les Gens du Pais de Bretagne mettaient leurs Parsones, Biens ou Marchandises en Naviers de Partie d'ennemie de nous et de nous Pais et Royme d'Angleterre, non aians Sauf-conduit de nous, ne esteans en Truez ou Abstinans de Guerre avesquez nous, qui les Gens du dit partie d'Angleterre puissent prander et acquirir à eulx les Parsonnes et Biens, qu'ilz pranderont dedaus les Navires ennemie de Party de nous et de nostre di Pais et Royame d'Angleterre; et aussi pourront les Gens du partie de Bretagne prander et acquirir à eulx les Parsonnes et biens du Partie d'Angleterre etc.

51) *Dumont*, T. III, P. II, p. 159.

52) *Pardessus*, T. II, p. Introd. p. CIV.

Indem wir hiermit die geschichtliche Uebersicht der mittelalterlichen Periode als abgeschlossen betrachten, müssen wir noch hinzufügen, dass die Beobachtung der Grundsätze des ersten Systems nothwendig das so lästige Durchsuchungsrecht nach sich zog, ein Recht, das zu so vielen Verwickelungen Anlass gegeben und welches mit mehreren anderen Fragen des Seevölkerrechts, wie Aburtheilung der Prisen etc. eng verknüpft ist, — Fragen, die noch bis jetzt zu keiner genügenden Lösung gediehen sind, und noch immerfort hindernd auf den Handel der Neutralen einwirken.

### Drittes Capitel.

#### *Die Verhältnisse des neutralen Seehandels von dem sechszehnten Jahrhundert an.*

Wenn man zur Schilderung des sechszehnten Jahrhunderts übergeht, so staunt man unwillkürlich, dass dieses Jahrhundert, welches das Zeitalter Karls V. und Elisabeths von England war, dass das Zeitalter der Reformation, so vieler Entdeckungen, so vieler, die Beziehungen der Menschen umgestaltender, Erfindungen dennoch für die Ausbildung des Seevölkerrechts gar keine günstigen Fortschritte hervorrief. Vielmehr tritt factisch das Gegentheil von dem ein, was man nach den übrigen Anzeichen der Zeit zu erwarten berechtigt wäre.

Der, in Folge der grösseren Ausdehnung und Erweiterung der Handelsbeziehungen, eintretende Aufschwung des Nationalreichthums entwickelte die Idee, dass der Handel die vorzüglichste, wohl gar die einzige Quelle desselben sei <sup>53)</sup>, — eine Idee,

53) *Holst*, Versuch einer kritischen Uebersicht der Völker-Seerechte. Hamburg 1802. Th. I. p. 279.

welche die friedliche Entwicklung der internationalen Beziehungen insoweit behinderte, als sie nicht nur Eifersucht unter den Staaten erzeugte, sondern hierdurch auch Völker befeindete, die sonst natürliche Verbündete waren<sup>54</sup>). Daher treten auch im sechszehnten Jahrhundert keine günstigeren Aenderungen, in Bezug auf die Bestimmungen über den neutralen Handel, ein. Keine neuen Verträge regelten diese Beziehungen; die Staaten blieben entweder bei der Beobachtung der Regeln des Gewohnheitsrechtes, oder befolgten die Grundsätze, welche in den, unter ihnen schon früher eingegangenen, Verträgen ausgesprochen waren<sup>55</sup>). Der einzige Vertrag dieses Jahrhunderts, der die Verhältnisse der Neutralen berücksichtigt, ist der, am 13. Febr. 1515, von Karl I. von Spanien mit Heinrich VIII. von England abgeschlossene. Aber auch dieser bestärkt gleichzeitig in seinem zweiten Art. vollständig das Ebenerwähnte, indem darin ausdrücklich festgesetzt ist, dass Alles, was in diesem Verträge unerwähnt gelassen ist, sich nach den Bestimmungen des Vertrages vom 24. Febr. 1495 richten solle<sup>56</sup>). Ein um so grösserer Einfluss war daher den inneren Ge-

54) In Bezug auf diese und die nächstfolgende Stelle vergl. *Katschenowski*, О канепазъ etc. S. 21 u. folg.; ferner *Martens*, Essai concernant les armateurs etc. p. 36—39.

55) *James Reddie*, Researches historical and critical in maritime international law. Edinburg 1844. Th. I, p. 104.

56) *Dumont*, T. IV, pars I, p. 221.

setzungsacten eingeräumt, deren Entwicklung aber oft auf Grundlagen vor sich ging, die den Principien und Vortheilen anderer Staaten widerstritten, welchen sich zu unterwerfen aber die letzteren, aus Rücksichten auf Machtverhältnisse, oder aus anderen Ursachen, oft für angemessen fanden<sup>57</sup>). So hatte Franz I., König von Frankreich, der nie vergessen konnte Karls V. Gefangener gewesen zu sein, von unversöhnlichem Hasse gegen Spanien sich so weit hinreissen lassen, dass er durch seine Reglements von 1533 und 1543 nicht blos den, in einer von Karl V. 1573 erlassenen Ordonnanz<sup>58</sup>) enthaltenen, Grundsatz, nach welchem das neutrale Eigenthum auf feindlichen Schiffen confiscirt wird, bestätigte, sondern auch dahin das erste System abänderte, dass sogar neutrale Schiffe verfallen wären, wenn sie feindliches Eigenthum am Bord hätten. Diese Verordnungen wurden bestätigt durch ein Edict Heinrich III. von 1584, und obgleich sie, wie es aus der bei *Wheaton*<sup>59</sup>) angeführten, Rede des Englischen Admiralsrichters Sir Leoline Jenkins ersichtlich ist,

57) *J. Reddie*, p. 104.

58) Früher setzte man irthümlicher Weise die Veröffentlichung dieser Ordonnanz in das Jahr 1400, d. h. in die Zeit der Regierung Karl VI, aber *Pardessus* (Coll. etc. IV, p. 224) hat nachgewiesen, dass sie von Karl dem Weisen herrühre. Vergl. *Katschenowski*, S. 14.

59) *Wheaton*, Hist. d. pr. d. dr. d. gens. T. I, p. 154. *J. Reddie*, p. 86 und 87.

geringe praktische Geltung hatten und blos in *terrorem promulgati* wurden, so konnten doch die von Frankreich ausgesprochenen Grundsätze, bei der wichtigen politischen Stellung, die dieses Land zu der Zeit in Beziehung zu fast allen Staaten setzte, nicht ohne wichtigen Einfluss auf Befolgung ähnlicher Grundsätze durch andere Staaten bleiben <sup>60</sup>).

Die Englische Regierung blieb den Principien des *Consolato del mare* und den, von ihr nach den früheren Verträgen übernommenen, Verpflichtungen noch bis an's Ende des sechszehnten Jahrhunderts treu. Im Jahre 1575, als Holland mit Spanien Krieg führte, erklärte die Königin Elisabeth: sie könne nicht gestatten, dass Englische Waaren am Bord feindlicher Fahrzeuge confiscirt würden. Der Entscheidung des, durch diese Erklärung hervorgerufenen, Streites wich man durch Berufung auf die allgemeine Maxime „*suum cuique*“ aus <sup>61</sup>).

Es ergibt sich aus dem Angeführten, dass günstigere, als durch das *Consolato del mare* gewährte, Bedingungen der neutralen Flagge, vor dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, weder in Tractaten, noch in einseitigen Verordnungen der Staaten zugestanden wurden. Mit dem 17ten Jahrhunderte aber tritt die Entwicklung des Seevölkerrechts in ein neues Stadium ein.

60) *Wheaton*, *ibidem* p. 155.

61) *J. Reddie*, *ibid.* Th. I, p. 94.

Das 17te Jahrhundert gab dem dritten System seinen Ursprung, welches irrthümlicher Weise Einige, wie z. B. auch *Heffter* <sup>62</sup>), schon in den Capitulationen christlicher Mächte mit der Ottomanischen Pforte zu finden glaubten. Das neue System, aus dem doppelten Grundsätze „frei Schiff, frei Gut“ (*le pavillon d'ami sauve la propriété d'ennemi*), und verfallen Schiff, verfallen Gut (*la robe d'ennemi confisque celle d'ami*), bestehend, entsprang aus der Maxime, dass die Nationalität des Schiffes auch über das Schicksal der Ladung entscheide, wogegen die Capitulationen der Pforte ungleich viel mehr zu Gunsten der christlichen Mächte enthalten. In der, am 20. Mai 1604 zwischen dem Sultan Achmed I. mit Heinrich IV. von Frankreich abgeschlossenen, Convention wurde Art. IX stipulirt <sup>63</sup>): „*Et parce qu' aucuns Sujets de la France naviguent sur Vaisseaux, appartenants à nos ennemis et y chargent de leurs Marchandises, et etant rencontrés, ils sont faits le plus souvent Esclaves, et leurs Marchandises prises; pour cette cause, nous commandons et voulons, que d'ici en avant ils ne puissent être pris sous ce pretexte, ni leurs facultés confisqués, s'ils ne sont trouvés sur Vaisseaux de cours. Und weiter heisst es im Art. XII. folgendermassen: „Vou-*

62) § 164. Anm. 2. *Nau's* Grundsätze des Völkerseerechts. Hamburg 1802, p. 243.

63) *Dumont*, T. V, pars II, p. 207.

lons et commandons, que les Marchandises, qui seront chargées a Nollis sur Vaisseaux français, appartenants aux ennemis de notre Porte, ne puissent être prises sous couleur de nosdits ennemis puisqu'ainsi est notre vouloir.“ Diese Capitulation, wie *Flassan* <sup>64)</sup> richtig bemerkt, trägt eher den Charakter eines Zugeständnisses, eines, aus eigener Machtvollkommenheit des Sultans zu Gunsten Frankreichs gegebenen, vielleicht aber auch abgekauften Firmans, als eines Tractates, der immer eine gegenseitige Anerkennung der Rechte voraussetzt. Denn von einer Reciprocität der Zugeständnisse, was auch *Ortolan* <sup>65)</sup> dagegen sagen mag, findet sich in der oben erwähnten Capitulation keine Spur, — ein Umstand, der sich leicht dadurch erklären lässt, dass die Pforte, damals Beherrscherin der Nordküste von Afrika, zu jeder Zeit in ihrer Macht hatte, ganze Schwärme von Korsaren auszuschicken, und nach Gutdünken den Seehandel der christlichen Staaten auf dem Mittelmeere zu belästigen.

Dasselbe Vorrecht gestand Sultan Achmed I. auch den Holländern in einer Capitulation von 1612 <sup>66)</sup> zu. Ja, diese Connivenz der damali-

64) Vergl. *Wheaton*, Hist. d. pr. d. dr. d. gens. T. I, p. 162, und v. *Kaltenborn*, Grunds. etc. Bd. II, S. 448, Anmerk. 191. Vergl. ferner *Massé*, Le droit commercial etc. T. I, § 232, dessen nationaler Egoismus bei dieser Gelegenheit in seiner ganzen Schroftheit hervortritt.

65) *Règles intern. etc.* T. II, p. 107.

66) *Dumont*, T. V, P. II, p. 39. Et encore que quelques

gen Türkischen Regierung gegen die Holländer ging so weit, dass sogar die auf Piraten-Schiffen gefundenen Holländischen Waaren von der Confiscation frei erklärt wurden. — Indess waren die Holländer und Franzosen nicht die Einzigsten, welche sich einer solch' bevorzugten Stellung erfreuten. Aehnlichen Inhaltes mit den angeführten Privilegien ist auch das den Engländern zugestandene vom Jahre 1675, wodurch denselben alle Vorrechte der Franzosen und Holländer bestätigt werden.

Der Ursprung des neuen Systems gehört demnach nicht dem Anfange, sondern der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an. Als die heroischen Anstrengungen der Holländer zur Erlangung ihrer Unabhängigkeit in der allgemeinen Anerkennung der Republik ihr erwünschtes Ziel erreichten, konnte es diesem, mit einem besonderen kaufmännischen Tact begabten, Volke nicht entgehen, wie sehr seine Handelsunternehmungen, durch ungehemmte Freiheit der Frachtfahrten auch in Kriegszeiten, gewinnen würden <sup>67)</sup>. Daher gab sich seit dieser Zeit in allen Handlungen ihrer äusseren Politik das Bestreben kund, den Regeln: „frei Schiff, frei Gut“,

sujets des dits Pay-Bas, allant en Marchandises, fussent trouvés dans quelques Vaisseaux allant en course, pourvu qu'ils ne soient associés des Pirates, mais seulement qu'ils s'y trouvent comme négocians ou passagers leur Marchandises ne seront pas confisquées, ni leurs personnes faites esclaves, parce qu'ils se seraient trouvés sur un Vaisseau de Pirate.

67) Vergl. *Katschenowski*, О канонах etc. p. 33 u. folg.

möglichst grossen Eingang bei andern Staaten zu verschaffen, wogegen sie ihrerseits bereit waren, die entgegengesetzte Regel: „unfrei Schiff, unfrei Gut“ den Kriegführenden einzuräumen. Ihre Bemühungen wurden jedoch anfangs, in dem am 18. April 1646 mit Frankreich abgeschlossenen Tractat<sup>68)</sup>, nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt. Der Wortlaut des Vertrages (Art. I) bestimmt klar und unzweideutig: „on sursoiera pendant quatre années, à l'égard des sujets des Sieurs Etats Généraux, à l'exécution des articles de l'ordonnance du roi Henri III, de 1574, portant que les marchandises appartenant aux ennemis donnent lieu à la confiscation des celles des amis; en telle sorte que les navires qui trafiqueraient avec la patente de l'amiral des Provinces - Unies, seront libres et rendront aussi toute leur charge libre, bien qu'il y eût dedans de la marchandise même des grains et legumes appartenant aux ennemis.“ Dennoch wurde diese Stelle, so klar sie auch ist, von der Französischen Regierung ganz anders gedeutet. Der Holländische Gesandte Boreel nämlich, der im Jahre 1653 zum Abschluss eines Tractates ähnlichen Inhalts in Paris verweilte, berichtet über diese Angelegenheit in einem Schreiben vom 26. December an Johann de Witt Folgendes<sup>69)</sup>: die

68) *Dumont*, T. VI. pars I, p. 342.

69) Vgl. *Ortolan*, Règles intern. etc. T. II, pag. 107—110. *Wheaton*, Hist. etc. T. I, p. 166 et 167; *Holst*, S. 292.

Herrn Commissaire behaupten, der eigentliche Sinn des Vertrages von 1646, Art. I, sei der, dass Frankreich darin blos seinen früheren harten Grundsatz habe fallen lassen: que robe d'ennemi confisque celle d'ami, d. h. dass das neutrale Schiff mit seiner ganzen Ladung, aus dem Grunde, weil es feindliche Waare an seinem Bord gehabt, verfallen sei. Den Satz „frei Schiff, frei Gut“ aber, wie ihn die Holländer wünschen, fügt er weiter hinzu, sei er nicht im Stande auszuwirken. Dagegen gelang es den Holländern, seltsamer Weise gerade von dem Staate, von dessen Herrschaft sie sich befreit, Zugeständnisse über den so sehr erwünschten Grundsatz zu erwirken. In dem, am 17. December 1650 zwischen den vereinigten Staaten von Holland<sup>70)</sup> und Spanien geschlossenen, Verträge bewilligte letzteres, dass neutrales Gut am Bord feindlicher Schiffe der Confiscation verfallt, feindliches Gut (mit Ausnahme von Kriegscontrebände) am Bord neutraler Schiffe dagegen frei sei. Es ist nicht zu verkennen, dass die Regel des Consolato del mare hier offenbar zu Gunsten der neutralen Frachtfahrt, d. h. im Interesse der Holländer, welche in dieser Periode den grössten Frachtverkehr betrieben, abgeändert wurde. Auch die Concession der Neutralen — verfallen

70) An abridged history of the principal treaties of peace. By captain *Furneaux*. London 1837, p. 4. *Dumont*, T. I, P. I, p. 597, Art. XIII et XIV.

Schiff, verfallen Gut — ist, im Grunde genommen, eine Aufmunterung für die vaterländische Rhederei. Die auf diese Weise in neuerer Zeit ins Leben getretenen Grundsätze, als deren Hauptverfechter damals Portugiesen und Holländer erschienen, fanden allmählig einen immer grösseren Eingang. So erwirkte sich das erstgenannte Volk von Oliver Cromvell, damaligem Lord-Protector der Englischen Republik, schon in dem Vertrage vom 10. Juli 1654, Art. XXIII, das Zugeständniss derselben Regeln <sup>71)</sup>. Dieser Vertrag ist noch dadurch bemerkenswerth, dass er der einzige ist, welcher einen langen Bestand hatte, indem er erst bei der 1840 erfolgten Revision desselben aufgehoben wurde <sup>72)</sup>. Hierbei ist aber nicht überflüssig, zur Erklärung der Grossmuth Englands, zu bemerken, dass England die Rivalität der Portugiesischen Frachtschiffahrt nicht eben zu scheuen brauchte. — Auch Frankreich bekannte sich in dem, mit England 1655 abgeschlossenen, Vertrage (Art. 15) zu den Grundsätzen des neuen Seerechts, ausdrücklich jedoch blos zu der einen Hälfte desselben „frei Schiff, frei Gut“; über den Satz

71) *Dumont*, T. VI, P. II, p. 84. *Uti omnia Bona, Mercesve dictae Reipublicae aut Regis, eorumque utrinque Populorum aut Subditorum in alterutrius Hostium Naves impositae, ibique repertae, cum ipsis navibus praedae sint atque in publicum addictae, omnia autem Hostium alterutrius eorumque Populi aut Subditorum impositae, intactae sint.*

72) *Wheaton*, Histoire etc. T. I, p. 165.

„verfallen Schiff, verfallen Gut“ enthält der Vertrag nur eine zweideutige Bestimmung <sup>73)</sup>. Auch in dem Handelstractate mit den Hanseatischen Städten vom 10. Mai 1655 erkannte Frankreich die Regel „frei Schiff, frei Gut“ an, behielt aber, in Bezug auf die Behandlungsweise neutraler Güter am Bord feindlicher Schiffe, die Regel des *Consolato del mare* bei, wonach dieselben den Eigenthümern zurückerstattet wurden. Daher kann dieser Vertrag, mit allem Rechte, zu den unter den günstigsten Bedingungen geschlossenen gerechnet werden <sup>74)</sup>. In dem, 1659 zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossenen, Pyrenäischen Frieden dagegen wurden, ebenso wie in manchen früheren Verträgen, wiederum die Sätze des neuen Seerechts vollständig anerkannt. <sup>75)</sup>

Nach neunzehn Jahren unablässiger Bemühungen gelang es endlich den Holländern, auch von Frankreich das Zugeständniss ihres Lieblingssatzes auszuwirken. Der Art. XXXV des, am 27. April 1662 von ihnen mit Frankreich geschlossenen, Tractates enthält folgende Stelle: „Il a été en outre accordé „et convenu, que tout ce, qui se trouvera chargé „par les Sujets de Sa Majesté en un Navire des „ennemis desdits Seigneurs Etats bien que ce ne

73) *Dumont*, T. VI, P. II, p. 120.

74) *Dumont*, T. VI, P. II, p. 103, Art. VIII.

75) *Dumont*, T. VI, P. II, p. 267, Art. XIX.

„fut Marchandise de Contrebande, sera confisqué  
 „avec tout ce, qui se trouvera audit Navire, sans  
 „exception ni reserve; mais d'ailleurs aussi sera  
 „libre et affranchi tout ce qui sera et se trouvera  
 „dans les Navires appartenans aux Sujets du Roi  
 „Tres- Chrétien, encore que la charge ou partie  
 „d'icelle fut aux ennemis desdits Seigneurs Etats,  
 „sauf les Marchandises de Contrebande etc.“<sup>76)</sup>

Auch von England glückte es ihnen bald darauf die für die Entwicklung ihrer Rhederei so wichtige und so nothwendige Maxime, nach welcher das Schicksal der Ladung nach der Nationalität des Schiffes bestimmt wird, auszuwirken. In Verträgen von 1667 Art. X und vom 1. Decemb. 1674 Art. VIII waren ihnen, zum Preis ihrer Allianz gegen den ehrgeizigen und eroberungstüchtigen Ludwig XIV,<sup>77)</sup> dieselben Vortheile, die sie schon früher von Spanien und Frankreich erlangt hatten, eingeräumt. — Die bezüglichen Artikel dieser Verträge lauten ganz übereinstimmend mit dem Art. XXXV des, schon oben angeführten, Tractates mit Frankreich. Sie waren von einer, für die

76) *Dumont*, T. VI, P. II, p. 414.

77) Der Holländische Minister de Witt soll von vorn herein sich geweigert haben, einen Allianzvertrag mit England zu unterzeichnen, wenn der Englische Unterhändler sich vorher nicht förmlich verpflichten wollte, einen Handelstractat mit der obenerwähnten Clausel abzuschliessen (*Wheaton*, Histoire etc. T. I, p. 166.). Den Vertrag vom 17. Febr. 1668 siehe bei *Dumont*, T. VII, P. I, p. 74, und den vom 1. December 1674 ebendasselbst, S. 282.

Existenz der Verträge nicht ganz gewöhnlich langen Dauer und wurden nicht, wie *Wheaton* irrtümlich berichtet<sup>78)</sup>, 1756, sondern erst in der Declaration vom 17. April 1780 aufgehoben.<sup>79)</sup>

Auf derselben principiellen Basis wurden, während des 17. Jahrhunderts, Handelsverträge abgeschlossen: von Grossbritannien mit Spanien im Jahre 1667 Art. XXIII; von derselben Macht mit Frankreich im Jahre 1677 Art. VIII; endlich auch von derjenigen Macht, für welche die Grundsätze des neuen Seerechts eine Lebensfrage waren, nämlich von Holland, und zwar mit Schweden, am 26. Nov. 1675, (Artic. VI),<sup>80)</sup> mit Frankreich 1697 (Art. XXVI und XXXI) und mit Portugal 1664. Hierzu treten endlich noch mehrere andere minder bemerkenswerthe Verträge.

Die alte Regel des Consolato del mare kam jedoch durch die eben angeführten Verträge nicht ausser Gebrauch. Denn aufgenommen in die Handelstractate Englands mit Schweden von 1664, Schwedens mit Dänemark von 1670 (Art. XX) und einige wenige andere, welche auf der Grundlage des alten Systems abgeschlossen waren, blieb diese alte Regel auch fernerhin Richtschnur,

78) *Wheaton*, Histoire etc. T. I, p. 166. Im Jahre 1756 war der Vertrag von 1674 bloss auf eine kurze Zeit ausser Wirkung gesetzt.

79) Diese Declaration kann man sehen bei *Menings*, Sammlung etc. S. 56 u. 57 der Beilage.

80) *Dumont*, T. VII, P. I, p. 316.

besonders für die Engländer, welche der Ansicht sich hingaben, als hätten sie durch das Eingehen zahlreicher, auf dem Princip: „Nationalität des Schiffes entscheide auch über das Schicksal der Ladung“ beruhender Verpflichtungen, die anderen Staaten, und grade die mächtigsten, wie Frankreich, Holland etc., bloß zeitweilig privilegiert.

Gleich Grossbritannien befolgte auch Frankreich damals selbstsüchtige Principien, indem es, ungeachtet zahlreicher Verträge, welche alle die Sätze: „frei Schiff, frei Gut“, „unfrei Schiff, unfrei Gut“ enthielten, — die fortwährende Gültigkeit seiner Reglements aus dem vorigen Jahrhundert behauptete. So nahm Ludwig XIV, im Vertrauen auf seine Marine, die 100 Linienschiffe mit einer Ausrüstung von fast 100,000 Seeleuten und mehr als 14000 Kanonen zählte, in seine berühmte Ordonnance de la marine von 1681 für den Handel der Neutralen die ungünstigsten Maximen auf. Alle die später (1650) gemilderten harten Bestimmungen der früheren Reglements von 1543 und 1584, stellte er in ihrer ganzen Strenge wieder her, und adoptirte hierdurch nicht nur den Satz, „unfrei Schiff, unfrei Gut,“ sondern auch den, nach welchem feindliches Eigenthum am Bord neutraler Schiffe sogar die Confiscation dieser nach sich zog.<sup>81)</sup>

81) *Holst, Versuch etc.* S. 305 u. 306.

Auf solche Weise hat sich in Bezug auf den Handel der Neutralen, gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts, ein bedeutender Unterschied zwischen den Rechtsgrundsätzen, welche in den Tractaten adoptirt, und denjenigen leitenden Principien, welche von den bedeutendsten Handelsstaaten in ihren inneren Gesetzgebungsacten befolgt wurden, herausgebildet. Unverändert blieben diese Verhältnisse bis zur Abschliessung des Friedens von Utrecht, welchen die grössten Seemächte England, Holland, Frankreich und Spanien am 12. Apr. 1713 unterzeichneten. Aber schon in den Handelstractaten, welche gleich darauf abgeschlossen wurden, machte sich das Bestreben der Staaten in höherem Grade bemerklich, den Grundsätzen des neuen Systems, nach welchen das Loos der Ladung an das Loos des Schiffes geknüpft war, eine dauernde Geltung zu verschaffen. Hierfür dienen als Belege die, zwischen England und Frankreich (1713 Art. XVII u. XXVII), zwischen Holland und Frankreich in demselben Jahre (Art. XVII und XXVI), zwischen Spanien und Holland, am 26. Juni 1714 abgeschlossenen Verträge, durch welchen letzteren der Tractat von 1650 bestätigt wurde, endlich der zwischen Grossbritannien und Spanien geschlossene, die Handelstractate von 1667 und 1670 bestätigende, Vertrag vom 9. Decemb. 1713 (Art. II).

Trotz der feierlichen Annahme so vieler Verträge durch drei der grössten Mächte, nahm Frank-

reich einige Jahre später, unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans, in dem, am 28. Sept. 1716 mit den Hansa-Städten geschlossenen, Verträge neue, dem Handel der neutralen ungünstige Bestimmungen auf, im Widerspruch mit den früher den Hanseaten eingeräumten Vortheilen.<sup>82)</sup> Es wurde in diesem Verträge stipulirt, dass blos die am Bord feindlicher Schiffe befindlichen Waaren der Confiscation verfallen, „dérogeant à cet égard à tous usages et ordonnances à ce contraires et même à celles des années 1543, 1584 et 1681 qui portent qui la robe ennemie confisque la marchandise et le vaisseau amis.“ Ein zweiter Artikel setzt fest, dass die, den Hanseaten gehörigen, aber auf einem feindlichen Schiffe sich befindlichen, Güter der Confiscation unterlägen. Die in diesem Tractate adoptirten Grundsätze sind offenbar gemischter Natur, da die erste Hälfte dem Consolato del mare entlehnt, die andere aber auf dem Princip des neuen Seerechts basirt ist. Gegen *Flassan*, der hierin einen Widerspruch findet, polemisirt *Ortolan*, welcher darin<sup>83)</sup> blos einen aus den Bestimmungen mehrerer anderer Verträge gelieferten Beweis erblickt, dass das conventionelle Recht keinesweges die Ungetrenntheit der Grundsätze „frei Schiff, frei Gut“ und „verfallen Schiff, verfallen Gut“, bedinge. Dieses, vielleicht sonst nicht kraftlose, Argument erscheint indess in dem vor-

82) *Dumont*, T. XIII, P. I, S. 479, Art. XV.  
83) *Ortolan*, Règles etc. T. II, p. 116.

liegenden Falle irrelevant, da die blosse Zahl der Tractate über die wissenschaftliche Begründung eines Principis nicht zu entscheiden vermag.

Die Handelsverträge, welche nach dem Utrechter-Frieden geschlossen wurden, behielten fast alle die Regeln des neuen Systems bei; so z. B. der Handelsvertrag zwischen Oestreich und Spanien 1725,<sup>84)</sup> zwischen Frankreich und Holland 1739 (Art. XXIII.) und zwischen Frankreich und Dänemark 1742 (Art. XXVIII.).

Aber auch in dieser kleinen Zwischenperiode vom Utrechter (1713) bis zum Aachener Frieden fehlte es nicht an einseitigen Verordnungen und Regierungsmassregeln, welche direct den tractatenmässig übernommenen Verpflichtungen widersprachen. So z. B. die Französische Ordonnanz vom 24. October 1744, welche — wenngleich sie die Bestimmungen der Ordonnanz von 1681 insofern modificirte, als blos feindliches Eigenthum am Bord eines neutralen Schiffes eingezogen wurde, das Schiff selbst aber frei bleiben sollte, — jedoch neue, nichtsweniger als milde Bestimmungen festsetzte. Ferner die von Seiten Frankreichs am 31. December 1745 geschehene Aufhebung des Vertrages mit Holland, und von Seiten Englands<sup>85)</sup> die 1756 geschehene Aufhebung

84) *Dumont*, T. VIII, P. II, p. 114.

85) *Ortolan*, Règles etc. T. II, p. 99 et 118; *Wheaton*, Histoire etc. T. I, p. 156.

der Verträge mit Holland von 1667 und von 1674. Bestätigt wurden aber alle die früheren dem Handel der Neutralen günstigen Zugeständnisse in dem Friedensschlusse zu Aachen von 1748 (Art. III.), zwischen England, Frankreich und Holland, und besonders in dem zu Paris von 1783 (Art. XX.), zwischen England, Spanien und Frankreich, welchem später auch Portugal beitrug, in welchen Verträgen die fortdauernde Gültigkeit der früheren auf den Handel der Neutralen bezüglichen vertragsmässigen Bestimmungen in allgemeinen Ausdrücken anerkannt wird <sup>86</sup>).

Sogar mit den Barbaresken-Staaten, namentlich Tripolis, Marocco und andern, gelang es den Europäischen Mächten die Handelsverhältnisse der Neutralen auf Grund des neuen Systems zu reguliren; so finden sich z. B., ausser in dem älteren Tractat der vereinigten Niederlande mit Marocco von 1684 (Art. III.), auch ähnliche Bestimmungen in dem, von denselben Mächten geschlossenen Verträge von 1752 (Art. IV.), ferner in dem Tractate Englands mit Tripolis vom 19. Sept. 1751 (Art. III und XV), mit Tunis vom 19. Oct. desselben Jahres (Art. III und XXII) <sup>87</sup>), mit Algier und

86) In dem Frieden von Paris heisst es, Art. II: „Les traités de Westphalie etc. . . . et ceux de paix et de commerce d'Utrecht etc. . . . servent de base et de fondement à la paix et au present traité et pour cet effet ils sont tous renouvelés et confirmés dans la meilleure forme“ etc. *Martens, Recueil etc. T. I, p. 107.*

87) Der Vertrag von 1684 ist zu sehen bei *Dumont, T. VII,*

Marocco, wo in Bezug auf diese Verhältnisse neben der Regel „frei Schiff, frei Gut“, auch der Satz „unfrei Schiff, frei Gut“ anerkannt wird, so dass in diesen Verträgen dem Handel der Neutralen noch mehr Freiheit zugestanden wurde, als in den Tractaten der Europäischen Mächte unter einander. Fast wörtlich übereinstimmenden Inhalts mit den vorigen sind die Handelsverträge Frankreichs, Schwedens und Dänemarks mit den Barbaresken-Staaten.

Ungeachtet so vieler, fast von allen Europäischen Mächten unter einander geschlossenen, Verträge, welche auf das Feierlichste die Anerkennung der Principien des neuen Seerechts aussprechen, haben nichtsdestoweniger dieselben Regierungen, welche den Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“ vertragsmässig zugestanden, denselben zu wiederholten Malen in Kriegszeiten verleugnet <sup>88</sup>). Be-

P. II, p. 77 im Holländischen Text; von den späteren der obenerwähnten Tractaten aber genügt es nur einen anzusehen, um auch von allen übrigen einen Begriff zu erhalten, da sie fast alle gleichlautend sind. Art. III des Handelsvertrages Grossbritanniens mit der Republik Tripolis lautet folgendermassen: „And that all the persons or passengers, of what country so ever, and all monies, goods, merchandizes, and moveables, to what so ever people or nation belonging, being on board of any said ships or vessels, shall be wholly free and shall not be stopped, taken or plundered from either party.“ Und weiter Art. XV: „That no subject of his said Majesty being a passenger from or to any part shall be any way molested or meddled with either in person on property although on board any ship or vessel in enmity with Tripoli etc. und umgekehrt.

88) *Nau's Grunds. etc. S. 248, § 179.*

sonders geschah das von Seiten Englands und Frankreichs. Im Besitze der bedeutendsten Seemacht, angetrieben durch gegenseitige Eifersucht, scheuten sie sich nicht, oft auch die ungerechtesten Massregeln zu ergreifen. Auch Spanien nahm in seine Verordnungen und in die Proceduren der Seegerichte Grundsätze auf, welche den in Verträgen den Neutralen eingeräumten Begünstigungen widersprachen. Die Spanischen Richter wollten den aufgebrachten Schiffen die Kosten und Verluste nicht ersetzen, obgleich Schiff und Ladung für frei erkannt wurden; ferner glaubten sie die Neutralen nur dann schonen und ihr Eigenthum glimpflich behandeln zu müssen, wenn die Engländer Gleiches thaten<sup>89)</sup>. England, obgleich keine der Verträge widersprechende Beschlüsse veröffentlichend, liess sich jedoch nicht abhalten, mehr seinem eigenen Vortheile, als dem Principe der Gerechtigkeit, zu folgen, was man bei Gelegenheit der Verhandlung über die Schlesische Anleihe und aus vielen sonstigen Reclamationen der Neutralen ersehen kann<sup>90)</sup>. Frankreich, welches sonst unter allen Staaten die härtesten Bestimmungen, namentlich in seinen Ordonnanzen befolgte,

89) *Hennings*, Sammlung etc. Bd. I, S. 37 u. 38, wo die Grundsätze der Spanischen Verfahrungsweise zusammengestellt sind; auch *Katschenowski*, S. 48 u. 49.

90) Ueber die Schlesische Anleihe siehe *Wheaton*, Histoire etc. T. I, p. 260; sonst aber *Nau's* Grunds., § 181; *Hennings*, Sammlung etc., Th. II, *Katschenowski*, S. 50 u. folg.

begann indess unter der Regierung Ludwig des XVI. sich zu milderer Ansichten, in Betreff des neutralen Seehandels, hinzuneigen. Während des Krieges mit England nahm es z. B. in seine Ordonnanz vom 26. Juli 1778 den Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“ auf, mit dem Vorbehalt aber, die den Neutralen auf diese Weise zugestandene Freiheit zu revociren, sobald England nicht im Laufe von sechs Monaten, von dem Datum der Veröffentlichung dieser Ordonnanz an gerechnet, ein gleiches Zugeständniss mache<sup>91)</sup>. Die Revocation geschah indess nicht, obgleich England sich nicht zu dergleichen Begünstigungen verstehen wollte.

Dieses Französische, von Vielen so sehr gerühmte, Reglement war aber der Vorläufer eines Actes, der die grösste Beachtung verdient, eines Actes von welthistorischer Bedeutung, — wir meinen der Gründung des Systems der bewaffneten Neutralität durch Katharina II., Kaiserin von Russland<sup>92)</sup>. Veranlassung zu dieser denkwürdigen

91) *Be. Ch. de Martens et Cussy*, Recueil manuel et pratique etc. Leipzig 1846, T. I, p. 182, Art. I. Règlement de Sa Majesté le roi de France concernant la navigation des neutres en temps de guerre, du 26me Juillet 1778.

92) Ueber die Geschichte der Entstehung und Anerkennung der bewaffneten Neutralität von Europäischen Mächten, sind zu vergleichen, ausser *Wheaton*, Hist. T. I, p. 359, noch *Ortolan*, T. II, p. 122 u. folg.; *Furneaux*, p. 155 u. folg.; Dr. *Kopetz*, Kurze Darstellung des durch Russland im Jahre 1780 gegründeten Systems der bewaffneten Neutralität. Prag 1801; *Weidemeyer*, *Договоры*

That, welche von allen als eine der glorreichsten in der glänzenden Regierung der Kaiserin Katharina angesehen wird, haben die zahlreichen, von den kriegführenden Mächten, in dem Kampfe um die Unabhängigkeit der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten, gegen die Neutralen gerichteten Bedrückungen gegeben. Aus dem Memorial der Rigischen Kaufleute vom 20. März 1780, welches der Kaiserin vorgelegt wurde, kann man leider nur zur Genüge ersehen, wie weit dergleichen Eingriffe der Kriegführenden gingen. Das empörende Verfahren Spanischer Kaper, welche im mittelländischen Meere zwei Russische, mit Korn beladene Schiffe, unter dem Vorwande, dass sie dem Feinde Kriegscontrebände zubrachten, wegnahmen, erschöpfte endlich die Langmuth der Russischen Regierung, und bewog sie, die Interessen der Neutralen unter ihren unmittelbaren Schutz zu nehmen. Die Englische Regierung, die diesen Vorfall zu ihrem Vortheil zu benutzen hoffte, suchte Russland zu einem Kriege gegen ihre zahlreichen Feinde, welche England von allen Seiten bedrängten, zu bewegen, und instruirte, in Folge dessen, ihren Gesandten in Petersburg, Sir James Harris (nachherigen Lord Malmesbury), die Absichten des Russischen Hofes zu sondiren. Die grosse Kaise-

замечательные люди въ Россіи, во второй половинѣ XVIII-го столѣтія. Спб. 1846, s. 198 u. folg., wo einige interessante Einzelheiten über die ganze Unterhandlung und über die daran betheiligten Hauptpersonen vorkommen.

rin. dachte jedoch hochherziger. Obgleich sie, nicht zufrieden mit der an die Spanische Regierung gestellten Forderung einer unverzüglichen Entschädigung, eine bedeutende Flotte in Kronstadt bemannen liess, welche bestimmt war, im Falle einer Weigerung, gegen Spanien zu operiren, war sie doch so sehr um die Interessen der Neutralen besorgt, dass sie der Vorstellung des Grafen N. J. Panin wohlwollendes Gehör lieh<sup>92)</sup>. Dieser Minister, der damals die auswärtigen Angelegenheiten leitete, legte der Kaiserin einen Plan vor, wonach sie alle Europäischen Staaten zu einem allgemeinen Bunde auffordern möchte, um die Rechte der Neutralen im Kriege zu wahren und sie nöthigenfalls sogar mit bewaffneter Hand aufrecht zu halten. — Der Plan war dermassen dem Geiste der Kaiserin angemessen, dass sie unverzüglich beschloss, ihn der gesammten Welt kund zu machen. Am 28. Februar 1780 erliess sie an die, damals im Kriege befindlichen Mächte, England, Frankreich und Spanien, die für immer unvergesslich bleibende Declaration<sup>93)</sup>, worin sie, nach dem von ihr im letzten Türkischen Kriege gegebenen Beispiele der Achtung für die freie Schifffahrt, ihren festen Entschluss kund that: künftighin die Ehre ihrer Flagge und die Sicherheit des Handels ihrer Unterthanen, wegen mancherlei

93) *Martens*, Recueil, T. III, p. 158; ausserdem ist diese Declaration in vielen andern Werken zu finden.

Angriffe auf dieselben, sogar mit bewaffneter Hand zu decken. Zugleich stellte sie, in Bezug auf den Handel der Neutralen, diejenigen Principien auf, welche sich, wie sie sich hierüber ausdrücklich erklärte „Consignés dans le droit primitif des peuples“ vorfinden, und welche in fünf folgenden Puncten enthalten waren:

1) Neutralen Schiffen steht es frei, von einem Hafen zu dem anderen und längs den Küsten der im Kriege befindlichen Mächte zu segeln.

2) Feindliche Ladung (mit Ausnahme der Contrebande) am Bord neutraler Schiffe ist frei.

3) In Bezug auf die Contrebande hält sich die Kaiserin an die Bestimmungen der Art. IX. und XI. ihres Handelstractates mit Grossbritannien (Tractat vom 20. Juni 1766).

4) Unter einem blocirten Hafen wird ein solcher verstanden, den eine kriegführende Macht mit ihren Schiffen so nahe eingeschlossen hält, dass man ohne augenscheinliche Gefahr in denselben nicht einlaufen kann.

5) Diese Grundsätze werden zur Richtschnur bei den Proceduren und Aburtheilungen über die Rechtmässigkeit der Prisen benutzt.

Die Veröffentlichung dieser Declaration vom 28. Februar 1780 ist ein so wichtiger, so epochemachender Act, dass man mit vollem Rechte behaupten kann: der Russischen Regierung gebührt der Ruhm und die Ehre, die erste der Mächte gewesen zu sein, welche die Frage über den Han-

del der Neutralen in solcher Weise aufgefasst hat, dass dadurch am ehesten die Rechte der Neutralen auf den, der Gerechtigkeit entsprechenden, Principien begründet werden konnten. Sie hat an die gesammte civilisirte Welt appellirt; sie hat sie gewissermassen zum Schiedsrichter aufgerufen über die Grundsätze, welche man als „Consignés dans le droit primitif des peuples“ aufstellte. Und alle Mitglieder des Europäisch - Amerikanischen Staatensystems haben sich mit überraschender Schnelligkeit beeilt, ihren Beitritt zu den, von der Kaiserin Katharina proclamirten, Grundsätzen öffentlich auszusprechen. England allein, seinen egoistischen Tendenzen huldigend, Gefahr für seine maritime Grösse erblickend, richtete an die Russische Regierung, unter dem 18. Apr., eine, obgleich in würdevollen Ausdrücken gehaltene, doch ausweichende und nichtssagende Antwort <sup>94)</sup>.

Die Antwort Frankreichs dagegen, welche in einer Note vom 25. April enthalten war, sprach die Versicherung aus, dass die, von der Kaiserin von Russland proclamirten, Grundsätze auch die der Französischen Regierung seien <sup>95)</sup>.

94) *Martens*, Recueil, T. III, enthält alle die auf die bewaffnete Neutralität bezüglichen Acten zusammengestellt, S. 158-296.

95) Die Beobachtung der Bestimmungen des Reglements vom 26. Juli 1778 ward später noch besonders anempfohlen, und vorzüglich in Bezug auf Russische Schiffe: *Martens*, Recueil, T. III, p. 163. Es mag aber hier bemerkt werden, dass die Bestimmungen dieses Reglements nicht immer den Grundsätzen des natürlichen Völ-

Spanien schloss sich ebenfalls förmlich der Russischen Declaration an, indem es hinzufügte, dass wenn es von den, in derselben aufgestellten, Principien in einigen Fällen abgewichen wäre, nur das Verfahren der Englischen Marine es dazu gezwungen hätte. Auch Dänemark und Schweden traten bei, und schlossen mit Russland, erstere Macht am <sup>28. Juni</sup><sub>9. Juli</sub> 1781, zu Kopenhagen, letztere aber am <sup>21. Juli</sup><sub>1. August</sub> 1780, zu St. Petersburg, Conventionen, in denen sie unter die aufgestellten Stipulationen, welche sich ausschliesslich auf Handelsangelegenheiten bezogen, die Grundsätze der Declaration vom 28. Februar 1780 buchstäblich hineinnahmen, — und notificirten ihren Beitritt auch der Englischen und Französischen Regierung. Erstere aber antwortete ihnen eben so ausweichend, wie früher dem Russischen Hofe, und fügte hinzu, sie werde sich an ihre früheren Verträge halten. Dadurch ging Schweden der Vortheile, die ihm nach den, von der bewaffneten Neutralität aufgestellten, leitenden Grundsätzen zustanden, verlustig. Denn die, unter Schweden und England geltenden Verträge von 1664 Art. XII. und von 1666, waren, wie schon früher angedeutet (S. 57),

---

kerrechts entsprachen; so z. B. hiess es darin, Art. I., dass, wenn drei Viertel der Schiffsladung auf einem neutralen Fahrzeuge aus Contrebandewaaren besteht, so werden nicht blos verbotene Güter allein, sondern die ganze übrige Ladung sammt dem Fahrzeuge confiscirt.

auf der Grundlage des Consolato del mare abgeschlossen<sup>96)</sup>.

In Bezug auf die nordischen Mächte muss man bemerken, dass sie noch enger unter einander sich verbanden, indem Dänemark am 7. Sept. 1780 noch besonders der, zwischen Russland und Schweden abgeschlossenen, Convention beitrug, was auf gleiche Weise von Seite Schwedens, in Ansehung Russlands und Dänemarks, am 9. Sept. desselben Jahres, geschah. Dieses engere Bündniss gab auch dem ganzen Systeme die Benennung der „bewaffneten Neutralität“.

Von den übrigen Staaten schlossen sich an das System der bewaffneten Neutralität: Holland durch eine See-Convention vom 8. Mai 1780<sup>97)</sup>; Oestreich am 9. October 1781; Portugal am 13. Juli 1782; das Königreich beider Sicilien am 10. Februar 1783; endlich erklärten ihren Beitritt auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch den Congressbeschluss von 1781.

So geschah es, dass fast das gesammte Europäisch-Amerikanische Staatensystem, mit Ausnahme Englands, mit überraschender Einstimmigkeit erklärte, die, in der Russischen Declaration vom 28. Febr. 1780 enthaltenen Grundsätze als die seinigen anzuerkennen. Weil aber

---

96) Siehe bei *Martens*, Recueil, etc. T. III, p. 183. Réponse de la cour de Londres à la déclaration de S. M. Suédoise.

97) *Martens*, Recueil, etc. T. II, p. 117.

der Widerspruch eines einzelnen Staates gegen die Entscheidung der Gesammtheit aller übrigen keine geltende Stimme haben dürfte, so sollte man vermuthen, dass die humanen Grundsätze der Declaration vom 28. Febr., welche der Gerechtigkeit völlig entsprachen und zugleich im natürlichen Völkerrecht begründet lagen, nun definitiv in den seevölkerrechtlichen Codex aufgenommen worden wären. Dem war jedoch nicht so. Denn, obgleich in den Zwischenraum von dreizehn Jahren, seit der Veröffentlichung der Russischen Declaration bis zur zweiten Periode der Französischen Revolution, der Satz „frei Schiff, frei Gut“ nicht bloß in Separatverträgen, sondern auch bei allgemeinen Friedensschlüssen, wie in dem von Versailles von 1783, anerkannt wurde, — freilich mit der Beibehaltung der Regel „unfrei Schiff, unfrei Gut“, — so wichen, bei dem weiteren Fortschreiten der Französischen Revolution, fast alle Staaten von der eingeschlagenen Bahn der für den neutralen Handel günstigeren Grundsätze, ab. Wenn jedoch der Engländer *Furneaux*<sup>98)</sup> die Schuld des ersten Schrittes auf der Bahn der Gewaltmassregeln gegen den Handel der Neutralen den Franzosen vindiciren will, so wird man darin schwerlich mit ihm übereinstimmen können. Denn wenn die damalige Französische Regierung in ih-

98) *Furneaux*, S. 174–176.

rem Decret vom 9. Mai 1793 befahl, die neutralen, mit Korn beladenen, Schiffe anzuhalten und nach Französischen Häfen zu bringen, so machte sie durch diesen Schritt nur von ihrem Rechte Gebrauch, gegen die harten Massregeln der Englischen Regierung Repressalien zu üben. Auch hat die Englische Regierung niemals daran gedacht, die ihr von dem National-Convent vorgeworfenen Anschuldigungen, welche in dem erwähnten Decret vom 9. Mai enthalten sind, zu widerlegen.

Weil aber die Französische Republik, durch die von ihr proclamirten Grundsätze, fast alle Staaten bedrohte, so befolgten, nach dem Beispiele Englands, auch mehrere andere Staaten die ange deuteten Gewaltmassregeln.

Wie gerechtfertigt einerseits die Anwendung solcher Grundsätze, in Bezug auf die Französische Republik, erschienen sein mag, so war dies andererseits nichtsdestoweniger im höchsten Grade beklagenswerth. Es war geradezu ein Rückschritt in der Entwicklung des Rechtes des neutralen Handels. Als später 1800 die Neutralen, durch die erneuerten Anmassungen der Englischen Regierung in ihren Rechten öfters beeinträchtigt, wiederum zur Wiederherstellung der bewaffneten Neutralität von 1780 schritten, fehlte ihren Bemühungen leider der gewünschte Erfolg. England stand mächtig gerüstet da und beherrschte ohne Nebenbuhler den weiten Ocean, indem es die An-

strengungen der Neutralen, wenn nicht zu verhindern, doch resultatlos zu machen verstand: „la Grande Bretagne s'était saisie du sceptre des mers; elle replongea le droit maritime dans la barbarie du moyen age“ 99).

Sehr leid hat es mir gethan, auf die erst nach der Beendigung des Druckes meiner Abhandlung mir zugekommene Schrift des Dr. *Ludwig Gessner* „Das Recht des neutralen Seehandels und eine Revision der darüber geltenden Grundsätze des Völkerrechts, Bremen 1855“ keine Rücksicht nehmen zu können. Wegen Nichtbenutzung anderer von mir nicht erlangter Schriften bitte ich mir die Schuld nicht beizumessen.

99) *Schoell*, Histoire des traités etc. T. IV, p. 38.

## G e s e n.

- 1) *Der Handel ist ein unmittelbar productives Gewerbe.*
- 2) *Die Grundsätze: „frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut“, sind für die Entwicklung der einheimischen Rhederei die günstigsten.*
- 3) *Es ist die Sache des Kaptörs, den Beweis zu liefern, dass das Schiff oder die Ladung als gute Prise zu betrachten sei.*
- 4) *Neutrale Ladung auf feindlichen Schiffen sollte nach den Grundsätzen der ersten bewaffneten Neutralität frei bleiben.*
- 5) *Die Steuer vom reinen Einkommen muss in einer höheren Progression, als die Vermehrung desselben, steigen.*